



DOKUMENTATION

Ein Fachtag für Beraterinnen und Berater

18. Januar 2017

9.30 bis 14.00 Uhr

Landeshaus Kiel

Anfahrtskizze

Landeshaus

Busverbindung zum Landeshaus

Ab ZOB / Hbf: Linie 41, 42, 43 bis Haltestelle Landtag bzw. Reventloubrücke, Fahrtzeit ca. 10 min. Mit der Linie 51 bis Haltestelle Reventloubrücke, Fahrtzeit ca. 20 min.

Anreise mit dem Auto

A 7, von Süden aus Richtung Hamburg, dann A 215 nach Kiel

A 7, von Norden aus Richtung Flensburg/Dänemark, dann A 210 nach Kiel

A 21/B 404 von Süden aus Richtung Bad Segeberg nach Kiel
> dann jeweils weiter Richtung Zentrum / Ostseekai / Landtag



Aus Sicherheitsgründen bitten wir Sie, Ihren Personalausweis bereitzuhalten.

Rückmeldung bitte bis zum 12. 01. 2017 an:

Der Beauftragte für Flüchtling-, Asyl- und Zuwanderungsfragen

Monika Buttler, Tel.: 0431 988-1291

monika.buttler@landtag.ltsh.de

Die Teilnahmegebühr für die Veranstaltung beträgt 15,00 €.

Die Plätze für die Teilnahme am Workshop sind begrenzt (Innenseite beachten).

Ich nehme mit.....Personen teil

Ich kann leider nicht teilnehmen

Name: _____

Einrichtung/Institution: _____

Tel./Fax/Mail: _____

Veranstaltende



BEAUFTRAGTER
FÜR FLÜCHTLINGS-, ASYL- UND
ZUWANDERUNGSFRAGEN

**Der Beauftragte für Flüchtlings-, Asyl- und
Zuwanderungsfragen des Landes Schleswig-Holstein**

Karolinenweg 1

24105 Kiel

Diakonie 
Schleswig-Holstein

Diakonisches Werk

Schleswig-Holstein e. V.

Kanalufer 48

24768 Rendsburg

contra

Fachstelle gegen Frauenhandel
in Schleswig-Holstein

contra -

Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein

Postfach 3520

24034 Kiel

 **HEINRICH BÖLL STIFTUNG**
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Heinrich Böll Stiftung Schleswig-Holstein

Heiligendammer Straße 15

24106 Kiel



Geschlechtsspezifische Verfolgung
Keine Relevanz für Schutzsuchende?

Ein Fachtag für Beraterinnen und Berater

18. Januar 2017
09:30 bis 14:00 Uhr

Zusatzangebot: Praxis-Workshop
14:00 bis 17:00 Uhr

Landeshaus Kiel
Schleswig-Holstein-Saal

Geschlechtsspezifische Verfolgung keine Relevanz für Schutzsuchende?

Seit 2005 wird geschlechtsspezifische und nichtstaatliche Verfolgung ausdrücklich als ein Asylgrund anerkannt. In Asylverfahren scheint dieser Verfolgungsgrund aber nur selten Berücksichtigung zu finden. (vgl. BDRs 18/7625)

Das verwundert. Nach Einschätzung der Veranstalter*innen haben geflüchtete Frauen eher häufig geschlechtsspezifische Gewalt erlebt, z.B. Genitalverstümmelung, Vergewaltigung, Zwangsprostitution, Zwangsverheiratung, häusliche Gewalt.

Es ist zu vermuten, dass betroffene Frauen leider viel zu selten informiert sind, dass sie geschlechtsspezifische Verfolgungsgründe - auch als eigene Asylgründe - geltend machen können. Möglicherweise ist die Anerkennung solcher Verfolgungsgründe aber auch komplex gelagert und schwierig durchzusetzen.

Intention und Ziel des Fachtages ist es deshalb, umfassend zu den Voraussetzungen zu informieren und konkrete Handlungsempfehlungen für die Beratungspraxis zu geben:

mit Vorträgen / Fragerunden am Vormittag

mit einem Praxisworkshop für Interessierte am Nachmittag

(Teilnehmer*innenzahl begrenzt)

Der Fachtag richtet sich an Berater*innen der Migrationssozial- und Verfahrensberatung, der Frauenfachstellen und an ehrenamtliche Flüchtlingsbegleiter*innen.

Sie sind es, die betroffene Frauen über ihre Rechte informieren und unterstützend tätig werden können.

Ablauf

09:00 Uhr

Begrüßung: Torsten Döhring, Vertreter des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes SH

09:15 Uhr

Zahlen, Daten, Fakten

Falko Behrens, Jurist, Referent für migrationspezifische Rechtsfragen, Diakonisches Werk SH

09:30 Uhr

Geschlechtsspezifische Verfolgung aus materiell rechtlicher Sicht / Fallgruppen und Rechtsprechung

Evelina Hopf, Dipl.-Juristin, Verfahrensberaterin, Diakonieverein Migration e. V., Pinneberg

10:30 Uhr

Kaffeepause

11:00 Uhr

Erfahrungen aus der Beratungspraxis

Claudia Rabe, Dipl.-Sozialpädagogin, contra - Fachstelle gegen Frauenhandel in SH

11:15 Uhr

Prozessuale bzw. verfahrensrechtliche Empfehlungen / Hinweise für Beraterinnen und Berater

Anke Thiesing-Rieck, Juristin
Projekt Myriam, Frauenwerk der Nordkirche

12:15 Uhr

kurze Pause

12:30 Uhr

Was ist zu beachten bei einer Aufnahme ins Frauenhaus?

N.N., LAG der Frauenhäuser SH

12:45 Uhr

Geschlechtsspezifische Verfolgung aus Sicht des BAMF

Iris Liebner, Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

13:30 Uhr

Abschlussfragerunde an alle Referentinnen und Referenten

Moderation: Doris Kratz-Hinrichsen, Diakonisches Werk Schleswig-Holstein

14:00 Uhr

Möglichkeit zum Mittagessen in der Landtagskantine
geöffnet bis 14:30 Uhr

15:00 - 17:30 Uhr

Praxis-Workshop

Frauen-Rechts-Seminar & juristischer Ratschlag

Der Praxis-Workshop richtet sich an 20 interessierte Teilnehmer*innen. Ziel ist die einzelfallorientierte Analyse thematisch passender Fälle zum Thema geschlechtsspezifische Verfolgung und die Erarbeitung hilfreicher Vorgehensweisen in der Beratung (potenziell) betroffener Personen.

Arbeitsgruppenleiterinnen

Anke Thiesing-Rieck, Juristin

Evelina Hopf, Dipl.-Juristin

Voraussetzung für den Besuch des Praxis-Workshops ist die Teilnahme am o.g. Fachtag. Bitte weisen Sie bei der Anmeldung gesondert darauf hin, dass Sie am Praxis-Workshop teilnehmen wollen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Begrüßung	5
Zahlen, Daten, Fakten	8
Geschlechtsspezifische Verfolgung aus materiell rechtlicher Sicht / Fallgruppen und Rechtsprechung	12
Erfahrungen aus der Beratungspraxis	40
Prozessuale bzw. verfahrensrechtliche Empfehlungen / Hinweise für Beraterinnen und Berater	46
Geschlechtsspezifische Verfolgung aus Sicht des BAMF	59

Begrüßung

Torsten Döhring, Vertreter des Beauftragten für Flüchtlings-, Asyl- und Zuwanderungsfragen des Landes SH

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, dass so viele Interessierte zu der heutigen Veranstaltung „Geschlechtsspezifische Verfolgung - Keine Relevanz für Schutzsuchende?“ ins Landeshaus gekommen sind.

Gewalt gegen Frauen ist kein Problem nur von Flüchtlingsfrauen.

Auch wenn zum Teil die Medienaufmerksamkeit besonders auf die ausländischen Männer gerichtet ist, und einige Populisten versuchen, mit diesem Thema Stimmung zu machen.

So ist doch festzustellen, dass Gewalttätigkeiten gegen Frauen in den unterschiedlichsten Formen, physisch wie auch psychisch, keine Delikte sind, die nur durch geflohene Männer oder Männer aus den Herkunftsländern der geflohenen Frauen verübt werden.

Die Frauenhäuser in Deutschland sind voll mit Frauen, aber auch Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind.

- 40% der Frauen in Deutschland haben seit ihrem 16. Lebensjahr körperliche und/oder sexuelle Gewalt erlebt.
- 25% der in Deutschland lebenden Frauen haben Gewalt durch aktuelle oder frühere Beziehungspartner erlebt (häusliche Gewalt).
- 13% der in Deutschland lebenden Frauen haben seit dem 16. Lebensjahr strafrechtlich relevante Formen sexueller Gewalt erlebt.
- 42% der in Deutschland lebenden Frauen haben psychische Gewalt erlebt, z.B. Einschüchterung, Verleumdungen, Drohungen, Psychoterror.

Gewalt gegen Frauen wird überwiegend durch Partner oder Expartner und im häuslichen Bereich verübt

Die Gewalt gegen Frauen ist nicht schichtenspezifisch, es sind nicht nur die Männer aus prekären Lebenslagen, die Gewalt gegen Frauen ausüben, auch Männer der sogenannten Mittelschicht oder der obersten 10.000., wer immer das auch ist?

Klassisch ist Gewalt gegen Frauen ein Herrschaftsinstrument der Männer!!!

Schon in den antiken Mythen ist sexuelle Gewalt gegen Frauen kein seltenes Phänomen. Viele der Erzählungen, wie der Raub der „Europa“, oder die Geschichte von Leda und dem Schwan, sind auch heute noch bekannt, wenn auch ohne das Faktum der Vergewaltigung.

Weniger bekannt ist wahrscheinlich, in welcher hohen Anzahl diese Vergewaltigungs-Mythen vorkommen, so Julia Kaffernik in Ihrer Dissertation.

Bekannt ist Ihnen sicher auch die Legende vom Raub der Sabinerinnen nach der Gründung der Stadt Rom.

Gewalt gegen Frauen war und ist nicht nur ein Herrschaftsinstrument gegen Frauen, sondern auch eine Kriegswaffe, ein Kriegsmittel.

In der jüngeren Vergangenheit im Bosnienkrieg, im weitgehend vergessenen und wenig publizierten Krieg im Kongo, oder gegen Yesidinnen durch den IS.

Obwohl Gewalt und Diskriminierung gegen Frauen ein Massenphänomen ist, sei es häusliche Gewalt, Gewalt durch Sicherheitskräfte, Gewalt durch Soldaten oder Gewalt durch Terroristen,

machen nur verhältnismäßig wenig Frauen im Asylverfahren eine geschlechtsspezifische Verfolgung geltend.

Aber auch bei gesellschaftlichen Zwängen und ausgrenzenden, herabwürdigenden und diskriminierenden weltlichen oder religiösen Vorschriften, fordern nicht sehr viele Frauen in Deutschland einen spezifischen Schutz ein.

Das kann seine Gründe haben in dem fehlenden Bewusstsein, dass die eigenen bitteren Erfahrungen einen Schutzstatus nach sich ziehen können, das mag an emotionalen Hürden wie Schamgefühlen oder Angst liegen, eventuell auch an Traumatisierung sicher aber auch an fehlender Aufklärung über die rechtlichen Möglichkeiten.

Durch die Schnellverfahren in NMS und Glücksburg wird eine kultursensible umfassende und auf die jeweiligen Bedarfe der Frauen eingehende Verfahrensberatung sicher nicht leichter.

Auch bei Frauen aus sogenannten sicheren Herkunftsstaaten, aber auch aus Ländern mit hoher Anerkennungsquote Aufklärung macht es Sinn, über die Aspekte einer geschlechtsspezifischen Verfolgung zu informieren und die Schutzsuchenden zu beraten. Hierfür muss nicht nur genügend Zeit sein, auch natürlich Beraterinnen und Dolmetscherinnen um eine adäquate Beratung gewährleisten.

Im Übrigen sollte auch ein soziales Umfeld geschaffen werden, dass die Situation der von Gewalt und oder geschlechtsspezifischer Verfolgung betroffenen Frauen auf der Flucht berücksichtigt.

Nicht nur in den Landesunterkünften, sondern auch in den kommunalen Unterkünften und bei der Kreiszuweisung, Zuweisung innerhalb der Kreise, aber auch bei einer späteren von den betroffenen Frauen gewünschten oder notwendig gewordenen länder- oder Kreisübergreifenden Umverteilung.

Hier ist noch viel Handlungsbedarf im Tatsächlichen, aber auch im Bereich der Bundesgesetze oder des Verwaltungshandelns auf Landesebene oder in den Kommunen.

Die VeranstalterInnen, der heutigen Tagung, das Diakonische Werk Schleswig-Holstein, die Heinrich-Böll-Stiftung, die Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein contra und die Dienststelle des Zuwanderungsbeauftragten

hoffen mit dem Format der Veranstaltung Hilfestellungen zu geben bei der Unterstützung, Begleitung, Betreuung und Beratung der von geschlechtsspezifischer

Gewalt betroffenen geflohenen Frauen. Ziel ist Ihnen etwas Werkzeug mitzugeben das sensible Thema noch besser als bisher bearbeiten zu können.

Mit Falko Behrend, Evelina Hopf, Claudia Rabe, Anke Thiesing-Rieck und Iris Liebner haben wir sehr erfahrene und kompetente ReferentInnen gewinnen können, die umsetzungsorientiert die jeweiligen Aspekte darstellen werden.

Sie werden zu Recht darauf hinweisen, dass geschlechtsspezifische Verfolgung ja nicht nur Frauen treffen kann, sondern auch Minderheiten wie LSBTTI.

Angesichts des Umfangs des Themas und der Tatsache, dass von den im abgelaufenen Jahr 2016 in Schleswig-Holstein ihr Asylverfahren durchführenden Schutzsuchenden ca. 40% weiblich waren, haben wir uns auf geschlechtsspezifische Verfolgung zu Lasten von Frauen beschränkt.

Mir bleibt nun nur noch, Ihnen eine erkenntnisreiche Veranstaltung zu wünschen, nicht ohne noch mal an Dela Assigbley zu erinnern, die vor knapp einem Monat von Ihrem eigenen Ehemann in Kiel auf brutale Weise getötet wurde.


Dela hätte am 2. Januar dieses Jahres bei uns in der Dienststelle als Kollegin anfangen wollen und ein Schutzkonzept für von Gewalt betroffenen Frauen erarbeiten sollen.

Vielen Dank.

Zahlen, Daten, Fakten

Falko Behrens, Jurist

Referent für migrationsspezifische Rechtsfragen, Diakonisches Werk SH

 Geschlechtsspezifische Verfolgung Zahlen, Daten, Fakten	
18.01.2016 – Kiel - Landeshaus Falko Behrens Referent migrationsspezifische Rechtsfragen	

 Zahlen, Daten, Fakten
<ol style="list-style-type: none">1. Missverhältnis Frauen auf der Flucht (weltweit) / geflüchtete Frauen in Deutschland2. Geschlechtsspezifische Verfolgung in der Entscheidungspraxis3. Kein institutionalisiertes Verfahren zur Feststellung geschlechtsspezifischer Verfolgung4. Nichtumsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie5. De facto Aufgabe für Beratungsstellen
Seite 2

1. Missverhältnis Frauen auf der Flucht (weltweit) /

geflüchtete Frauen in Deutschland

■ 65, 3 Millionen Menschen weltweit auf der Flucht (davon 40,8 Millionen intern Vertriebene)

- Frauenanteil ca. 47- 49 % (Zeitraum 2003 -2015)
- Kinder unter 18 Jahre: ca. 41-51% (Zeitraum 2003 -2015)

Quelle: UNHCR Global Trends 2015

■ Deutschland:

- Frauenanteil 2015: ca. 30,8%
- Niedrigster Frauenanteil: Altersgruppe 18 bis unter 25 Jahre(19,7%)

Quelle: BAMF „Das Bundesamt in Zahlen 2015“

■ Schleswig-Holstein:

- Frauenanteil 2015: 31% (19 % Erwachsene, 12 % Kinder)
- Frauenanteil 2016: 42 % (26% Erwachsene 16 % Kinder)

(Quelle: SH-MIB)

Seite 3

2. Geschlechtsspezifische Verfolgung in der Entscheidungspraxis

■ Menschenrechtsverletzungen, die (fast) nur an Frauen begangen werden

■ Asylrechtlich erfassbar:

- Asylgrund („soziale Gruppe“), § 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG
- Verfolgung auch durch nichtstaatliche Akteure möglich, § 3c Nr. 3 AsylG

■ BAMF - Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung

- Jeweils 1 bis 4 Sonderbeauftragte tätig an 24 von 52 BAMF-Standorten
- spezielle rechtliche, kulturelle und psychologische Kenntnisse

■ Aber: Anzahl von Anerkennungen aufgrund von g. V.gering:

- In 2015: 1265 Personen, ca. **1,0 % der Entscheidungen**, bei denen die materiellen Voraussetzungen einer Flüchtlingsanerkennung (ohne Familienflüchtlingschutz) festgestellt wurden (§ 3b Abs. 1 Nr. 4 AsylG)

Seite 4

3. Kein institutionalisiertes Verfahren zur Feststellung geschlechtsspezifischer Verfolgung

■ Hinweis BAMF (in Sprache d. Antragsteller):

- Möglichkeit Anhörung durch Frauen
- Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung

■ **Problem:** geschlechtsspezifische Verfolgung, insb. durch privat erlittene häusliche Gewalt und Diskriminierung, die im Einklang mit der herrschenden patriarchalischen Gesellschaftsordnung des Herkunftslandes stehen, können im Asylverfahren relevant sein und zur Anerkennung führen, müssen von den Betroffenen jedoch **selbst** vorgetragen werden, § 25 Abs. 1 AsylG

- **Problem:** Rechtskenntnis
- **Problem:** „gesteigertes Vorbringen?“

Seite 5

4. Nichtumsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie

■ **Umsetzungsfrist am 20.07.2015 abgelaufen**, Regelungen, die ausreichend konkretisierte individuelle Rechte enthalten, sind unmittelbar anwendbar

■ Geschlechtsspezifisch Verfolgte gehören zum **Personenkreis derschutzbedürftigen Personen** (Art. 21 EU-Aufnahmerichtlinie):

- “Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, wie z.B. Opfer der Verstümmelung weiblicher Genitalien.”

■ **Implementierung geeigneter personeller und baulicher Maßnahmen, um geschlechtsbezogene Gewalt zu verhindern** (Art. 18 Abs. 4), Berücksichtigung geschlechtsspezifischer Aspekte (Art. 18 Abs. 3): z.B. getrennte Unterbringung, sicherer Zugang zu sanitären Anlagen auch nachts.

■ **Clearingverfahren:** Beurteilung der besonderen Bedürfnisse MS sollen innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des Antrags aus int. Schutz eine entsprechende Beurteilung in die Wege leiten und können diese in die bestehenden einzelstaatlichen Verfahren einbeziehen MA sollen ermitteln welche Art von Bedürfnissen vorliegt.

5. De facto Aufgabe für Beratungsstellen

■ **Fazit:** tatsächliche Geltendmachung vom Fluchtgrund geschlechtsspezifischer Verfolgung sehr selten

- geschlechtsspezifische Verfolgung im Asylverfahren oft nicht geltend gemacht
- Scham / Unkenntnis über Relevanz im Asylverfahren

■ kein institutionalisiertes nationales Verfahren zur Feststellung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge

■ diesbezügliche Vorgaben aus EU-Aufnahmerichtlinie nicht ausreichend umgesetzt

■ **de facto Aufgabe von BeraterInnen:**

- Mitarbeit bei der Identifizierung Betroffener
- Information über Rechte im Asylverfahren
- ggf. Kooperation mit spezialisierten Beratungsstellen für Frauen, Opfer geschlechtsbezogener Gewalt,
- ggf. Informationen im laufenden Verfahren frühzeitig an das BAMF

Seite 7

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Seite 8

**Geschlechtsspezifische Verfolgung aus materiell rechtlicher Sicht /
Fallgruppen und Rechtsprechung**

Evelina Hopf, Dipl.-Juristin, Verfahrensberaterin, Diakonieverein Migration e. V.,
Pinneberg

Was ist „geschlechtsspezifische Verfolgung“?

Materielle Rechtsgrundlage und
Beispielfälle
Evelina Hopf



Prüfungsschemata

§3 Asylverfahrensgesetz

§3 Asylverfahrensgesetz

- I. Verfolgungshandlung durch einen Verfolgungsakteur („Verfolgung“)
- II. „Begründete Furcht“ = Verfolgungsprognose
- III. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund
- IV. Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat
- V. Keine Ausschluss- oder Beendigungsgründe

§3 Asylverfahrensgesetz

- I. **Verfolgungshandlung durch einen Verfolgungsakteur („Verfolgung“)**
- II. „Begründete Furcht“ = Verfolgungsprognose
- III. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund
- IV. Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat
- V. Keine Ausschluss- oder Beendigungsgründe



HÄUSLICHE GEWALT

Urteil des VG Augsburg vom
21.12.2005, Au 4 K 05.30431



- Kurdische Türkin flieht vor ihrem Mann aus der Türkei nach Deutschland
- Sie hat sich von ihrem Mann scheiden lassen, nachdem ihr Mann eine andere Frau mit nach Hause gebracht hat, und begann sie zu schlagen und erniedrigen
- Mann hat sich gegen Scheidung gewandt
- Befürchtet bei Rückkehr von ihrem Mann umgebracht zu werden.

§3 Asylverfahrensgesetz



- I. **Verfolgungshandlung durch einen Verfolgungsakteur („Verfolgung“)**
- II. „Begründete Furcht“ = Verfolgungsprognose
- III. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund
- IV. Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat
- V. Keine Ausschluss- oder Beendigungsgründe

§3 Asylverfahrensgesetz



- I. **Verfolgungshandlung durch einen Verfolgungsakteur („Verfolgung“) (-)**
- II. „Begründete Furcht“ = Verfolgungsprognose
- III. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund
- IV. Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat
- V. Keine Ausschluss- oder Beendigungsgründe

Urteil des VG Karlsruhe vom 13.6.2013, A 9 K 1859/12



- Marokkanerin flieht mit zwei Kindern vor ihrem Ehemann
- Ehemann hat sie in der Ehe geschlagen und mit dem Messer bedroht
- Sie hat die Scheidung eingereicht und ist zu ihren Eltern gezogen, während ihr Mann zum zweiten Mal wegen Vergewaltigung einer anderen Frau im Gefängnis saß
- Mann droht ihr durch seinen Bruder sie umbringen zu lassen
- Nach Versöhnung mit Mann erneut zu Eltern geflohen
- Eltern verachten sie als geschiedene Frau
- Mann entführt die gemeinsamen Kinder
- Polizei sagt ihr, dass sei sein Recht

§3 Asylverfahrensgesetz



- I. **Verfolgungshandlung durch einen Verfolgungsakteur („Verfolgung“)**
- II. „Begründete Furcht“ = Verfolgungsprognose
- III. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund
- IV. Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat
- V. Keine Ausschluss- oder Beendigungsgründe

§3 Asylverfahrensgesetz



- I. **Verfolgungshandlung durch einen Verfolgungsakteur („Verfolgung“)** (+)
- II. „Begründete Furcht“ = Verfolgungsprognose
- III. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund
- IV. Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat
- V. Keine Ausschluss- oder Beendigungsgründe

§3 Asylverfahrensgesetz

- I. Verfolgungshandlung durch einen Verfolgungsakteur („Verfolgung“)
- II. **„Begründete Furcht“ = Verfolgungsprognose**
- III. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund
- IV. Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat
- V. Keine Ausschluss- oder Beendigungsgründe



WEIBLICHE GENITALVERSTÜMMELUNG

VG Düsseldorf, Urteil vom 17.06.2013, 23 K 1140/11.A

- 26 jährige Frau aus Kamerun
- Mutter ist Vorsitzende eines Vereins für Frauen, der sich unter anderem für die Beschneidung von Frauen einsetzt (Ekpa)
- Als die Frau die Oberschule mangels finanzieller Mittel abbrechen muss, erhöht sich der Druck seitens des Vereins, dass sie sich beschneiden lassen soll.
- Frau lehnt dies jedoch ab.
- Es kommt zu tätlichen Übergriffen
- Frau flieht



§3 Asylverfahrensgesetz



- I. **Verfolgungshandlung durch einen Verfolgungsakteur („Verfolgung“)**
- II. „Begründete Furcht“ = Verfolgungsprognose
- III. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund
- IV. Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat
- V. Keine Ausschluss- oder Beendigungsgründe

§3 Asylverfahrensgesetz



- I. **Verfolgungshandlung durch einen Verfolgungsakteur („Verfolgung“) (+)**
- II. „Begründete Furcht“ = Verfolgungsprognose
- III. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund
- IV. Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat
- V. Keine Ausschluss- oder Beendigungsgründe

§3 Asylverfahrensgesetz



- I. Verfolgungshandlung durch einen Verfolgungsakteur („Verfolgung“)
- II. „Begründete Furcht“ = Verfolgungsprognose
- III. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund
- IV. Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat
- V. Keine Ausschluss- oder Beendigungsgründe

§3 Asylverfahrensgesetz



- I. Verfolgungshandlung durch einen Verfolgungsakteur („Verfolgung“)
- II. „Begründete Furcht“ = Verfolgungsprognose (+)
- III. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund
- IV. Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat
- V. Keine Ausschluss- oder Beendigungsgründe

§3 Asylverfahrensgesetz

- I. Verfolgungshandlung durch einen Verfolgungsakteur („Verfolgung“)
- II. „Begründete Furcht“ = Verfolgungsprognose
- III. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund
- IV. Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat
- V. Keine Ausschluss- oder Beendigungsgründe

- §3 b Abs.1, Nr.4 b) 2. Var. AsylVfG



WESTLICHER LEBENSTIL

Urteil des VG Schleswig vom 16.02.2006, 14 A 62/99

- Iranerin, mit 14 Jahren den Iran verlassen, zum Zeitpunkt des Urteils 43 Jahre alt
- Danach in Aserbaidschan, Russland und Deutschland gelebt
- Will nicht in den Iran zurück, da sie dort vermutlich Tschador tragen müsse, was sie nicht tun wird
- Befürchtet als Frau eine starke Einschränkung ihrer Rechte



§3 Asylverfahrensgesetz

- I. **Verfolgungshandlung durch einen Verfolgungsakteur („Verfolgung“)** (+)
- II. „Begründete Furcht“ = Verfolgungsprognose
- III. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund
- IV. Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat
- V. Keine Ausschluss- oder Beendigungsgründe

§3 Asylverfahrensgesetz

- I. Verfolgungshandlung durch einen Verfolgungsakteur („Verfolgung“)
- **II. „Begründete Furcht“ = Verfolgungsprognose (+)**
- III. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund
- IV. Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat
- V. Keine Ausschluss- oder Beendigungsgründe

§3 Asylverfahrensgesetz

- I. Verfolgungshandlung durch einen Verfolgungsakteur („Verfolgung“)
- II. „Begründete Furcht“ = Verfolgungsprognose
- III. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund
- IV. Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat
- V. Keine Ausschluss- oder Beendigungsgründe

§3 Asylverfahrensgesetz

- I. Verfolgungshandlung durch einen Verfolgungsakteur („Verfolgung“)
- II. „Begründete Furcht“ = Verfolgungsprognose
- III. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund (+)
- IV. Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat
- V. Keine Ausschluss- oder Beendigungsgründe

Beschluss des VG Augsburg vom 15.07.2011, Au 6 S 11.30218

- 18jährige Frau aus dem Kosovo flieht vor gewalttätigem Vater
- Vater hat zweite Frau „ins Haus geholt“ und danach seine Tochter immer wieder geschlagen (Holzscheit auf den Kopf)
- Frau ist zu Nachbarn geflohen, wo sie aber vom Vater gefunden wurde
- Sie ist nicht zur Polizei gegangen aus Angst, ihr Vater könne würde Sie dann umbringen



§3 Asylverfahrensgesetz



- I. **Verfolgungshandlung durch einen Verfolgungsakteur („Verfolgung“)** (-)
- II. „Begründete Furcht“ = Verfolgungsprognose
- III. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund
- IV. Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat
- V. Keine Ausschluss- oder Beendigungsgründe

§3 Asylverfahrensgesetz



- I. Verfolgungshandlung durch einen Verfolgungsakteur („Verfolgung“)
- II. „Begründete Furcht“ = Verfolgungsprognose (?)
- III. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund
- IV. Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat
- V. Keine Ausschluss- oder Beendigungsgründe

§3 Asylverfahrensgesetz



- I. Verfolgungshandlung durch einen Verfolgungsakteur („Verfolgung“)
- II. „Begründete Furcht“ = Verfolgungsprognose
- III. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund
- IV. Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat
- V. Keine Ausschluss- oder Beendigungsgründe

§3 Asylverfahrensgesetz



- I. Verfolgungshandlung durch einen Verfolgungsakteur („Verfolgung“)
- II. „Begründete Furcht“ = Verfolgungsprognose
- III. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund (-)
- IV. Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat
- V. Keine Ausschluss- oder Beendigungsgründe

§3 Asylverfahrensgesetz

- I. Verfolgungshandlung durch einen Verfolgungsakteur („Verfolgung“)
- II. „Begründete Furcht“ = Verfolgungsprognose
- III. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund
- IV. Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat
- V. Keine Ausschluss- oder Beendigungsgründe



ZWANGSHEIRAT

Urteil des VG Gelsenkirchen vom 18.07.2013, 5a K 4418/11.A

- 22 Jährige Afghanin
- Sollte durch ihren Vater als als 17 Jährige an einen 35 Jährigen verheiratet werden
- Vater arbeitet mit Taliban zusammen
- Afghanin verliebt sich in anderen Mann, heiratet ihn gegen Willen der Familien
- Flieht mit Hilfe der eignen Mutter



§3 Asylverfahrensgesetz



- I. **Verfolgungshandlung durch einen Verfolgungsakteur („Verfolgung“)** (+)
- II. „Begründete Furcht“ = Verfolgungsprognose
- III. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund
- IV. Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat
- V. Keine Ausschluss- oder Beendigungsgründe

§3 Asylverfahrensgesetz



- I. Verfolgungshandlung durch einen Verfolgungsakteur („Verfolgung“)
- II. **„Begründete Furcht“ = Verfolgungsprognose (+)**
- III. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund
- IV. Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat
- V. Keine Ausschluss- oder Beendigungsgründe

§3 Asylverfahrensgesetz



- I. Verfolgungshandlung durch einen Verfolgungsakteur („Verfolgung“)
- II. „Begründete Furcht“ = Verfolgungsprognose
- III. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund (+)
- IV. Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat
- V. Keine Ausschluss- oder Beendigungsgründe

§3 Asylverfahrensgesetz



- I. Verfolgungshandlung durch einen Verfolgungsakteur („Verfolgung“)
- II. „Begründete Furcht“ = Verfolgungsprognose
- III. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund
- IV. Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat (+)
- V. Keine Ausschluss- oder Beendigungsgründe

§3 Asylverfahrensgesetz



- I. Verfolgungshandlung durch einen Verfolgungsakteur („Verfolgung“)
- II. „Begründete Furcht“ = Verfolgungsprognose
- III. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund
- IV. Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat
- V. Keine Ausschluss- oder Beendigungsgründe

Prüfungsschema Flüchtlingseigenschaft

(§3 - 3e Asylgesetz)

- I. Verfolgungshandlung durch einen Verfolgungsakteur („Verfolgung“)
- II. „Begründete Furcht“ = Verfolgungsprognose
- III. Verknüpfung der Verfolgungshandlung mit einem Verfolgungsgrund
- IV. Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat
- V. Keine Ausschluss- oder Beendigungsgründe

Gesetzestext

§ 3 Asylgesetz

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

(1) Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich

- aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion,**
- 1. Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe**
 - 2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,**
 - a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder**
 - b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.**

(2) Ein Ausländer ist nicht Flüchtling nach Absatz 1, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass er

- 1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen,**
- 2. vor seiner Aufnahme als Flüchtling eine schwere nichtpolitische Straftat außerhalb des Bundesgebiets begangen hat, insbesondere eine grausame Handlung, auch wenn mit ihr vorgeblich politische Ziele verfolgt wurden, oder**
- 3. den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat.**

Satz 1 gilt auch für Ausländer, die andere zu den darin genannten Straftaten oder Handlungen angestiftet oder sich in sonstiger Weise daran beteiligt haben.

(3) Ein Ausländer ist auch nicht Flüchtling nach Absatz 1, wenn er den Schutz oder Beistand einer Organisation oder einer Einrichtung der Vereinten Nationen mit Ausnahme des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge nach Artikel 1 Abschnitt D des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge genießt. Wird ein solcher Schutz oder Beistand nicht länger gewährt, ohne dass die Lage des Betroffenen gemäß den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung der Vereinten Nationen endgültig geklärt worden ist, sind die Absätze 1 und 2 anwendbar.

(4) Einem Ausländer, der Flüchtling nach Absatz 1 ist, wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt, es sei denn, er erfüllt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes oder das Bundesamt hat nach § 60 Absatz 8 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes von der Anwendung des § 60 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes abgesehen.

§ 3b Asylgesetz Verfolgungsgründe

(1) Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 ist Folgendes zu berücksichtigen:

1. der Begriff der Rasse umfasst insbesondere die Aspekte Hautfarbe, Herkunft und Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe;
2. der Begriff der Religion umfasst insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind;
3. der Begriff der Nationalität beschränkt sich nicht auf die Staatsangehörigkeit oder das Fehlen einer solchen, sondern bezeichnet insbesondere auch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die durch ihre kulturelle, ethnische oder sprachliche Identität, gemeinsame geografische oder politische Herkunft oder ihre Verwandtschaft mit der Bevölkerung eines anderen Staates bestimmt wird;
4. **eine Gruppe gilt insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn**
 - a) die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und
 - b) die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird;

als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet; Handlungen, die nach deutschem Recht als strafbar gelten, fallen nicht

darunter; eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft;

5. unter dem Begriff der politischen Überzeugung ist insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

(2) Bei der Bewertung der Frage, ob die Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet ist, ist es unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.

Gerichtentscheidungen

Afghanistan

OVG Lüneburg 9. Senat, Urteil vom 21.09.2015, 9 LB 20/14

Eine afghanische Staatsangehörige, welche im Alter von 16 Jahren in Deutschland einreiste begehrt die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Sie trägt vor, seit sie in Deutschland lebe, einen westlichen Lebensstil zu praktizieren. Ein Leben ohne Freiheit und Selbstbestimmung in Afghanistan könne sie sich nicht vorstellen. Das Gericht spricht ihr den Flüchtlingsschutz zu.

Afghanische Frauen, die infolge eines längeren Aufenthalts in Europa in einem solchen Maße in ihrer Identität westlich geprägt sind, dass sie entweder nicht mehr dazu in der Lage wären, bei einer Rückkehr in die Islamische Republik Afghanistan ihren Lebensstil den dort erwarteten Verhaltensweisen und Traditionen anzupassen, oder denen dies infolge des erlangten Grads ihrer westlichen Identitätsprägung nicht mehr zugemutet werden kann, bilden eine bestimmte soziale Gruppe im Sinne des § 3b Abs. 1 Nr. 4 Halbsatz 1 AsylVfG

VG München, Urteil vom 15.06.2015 - Aktenzeichen M 12 K 14.30590

Ein afghanischer Staatsangehöriger gibt an, im Alter von vier Jahren Waise geworden zu sein. Er sei bei seinem Onkel aufgewachsen. Als dieser drogenabhängig geworden sei, haben er und sein Bruder für andere Männer tanzen müssen. Sie seien auch missbraucht worden. Als der Onkel sie aufforderte mit einem fremden Mann nach Pakistan zu gehen, seien sie geflohen. Das Gericht lehnt die Flüchtlingseigenschaft ab. Es stellt fest, dass ihm bei Rückkehr keine Verfolgung durch den Onkel droht. Darüber hinaus sei auch die Gefahr, erneut als Tanzjunge sexuell missbraucht zu werden, nicht gegeben, da er inzwischen volljährig sei. Abschiebungshindernisse werden jedoch festgestellt.

Hiervon ausgehend sind im Fall des Klägers die Voraussetzungen für eine Flüchtlingsanerkennung nicht gegeben. Dabei kann vorliegend dahingestellt bleiben,

ob es sich bei den vom Kläger berichteten sexuellen Übergriffen um rein kriminelles Unrecht handelt oder eine geschlechtsspezifische Verfolgung des Klägers vorliegt, die an eines der in § 3 AsylVfG genannten Verfolgungsmotive anknüpft. Denn selbst bei Annahme einer asylrelevanten Verfolgung besteht für den Kläger - obwohl das Gericht die Schilderungen des Klägers für glaubhaft erachtet - keine erhebliche Gefahr, bei einer Rückkehr nach Afghanistan erneut verfolgt zu werden.

VG Gelsenkirchen, Urteil vom 07.08.2014 - 5a K 2573/13.A

Eine afghanische Frau begehrt die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Sie trägt vor, als dreizehnjähriges Mädchen entführt und vergewaltigt worden zu seien. Sie habe sich in ihren Nachbarsjungen verliebt und sei von ihm schwanger geworden. Der Vater des Mädchens habe eine Abtreibung gewollt, im Glauben, das Kind sei von einem der Vergewaltiger gezeugt worden. Er wolle seine Tochter mit dem Sohn seines Bruders verheiraten. Das Mädchen flieht mit ihrem Freund in den Iran. Dem Mädchen wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.

Der Klägerin zu 1. steht ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund einer Verfolgung wegen des Geschlechts zu. Das Gericht ist überzeugt, dass die Klägerin zu 1. ihre Heimat zum einen aufgrund begründeter Furcht vor einer Zwangsheirat verlassen hat und dass sie im Falle einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit hiervon weiterhin bedroht ist bzw. Repressionen seitens ihrer Familie ausgesetzt sein wird. Außerdem drohen ihr diese Repressionen auch wegen des Umstandes, dass sie bei einer Wiedereinreise nach Afghanistan als Unverheiratete Frau mit einem Kind zurückkehren würde.

Albanien

VG Köln, Beschluss vom 29.12.2015 - Aktenzeichen 24 L 2932/15.A

Eine albanische Staatsangehörige begehrt die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Sie gibt an, von einem unbekanntem in ihrem Haus vergewaltigt worden zu seien. Das Gericht hält den Staat Albanien in diesem Fall für in der Lage und Willens, die Klägerin zu schützen.

Schutzbereitschaft im Sinne von §3d Abs. Absatz 2 Satz 2 AsylG liegt dann vor, wenn der Staat geeignete Schritte einleitet, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen. Davon ist im Fall Albaniens für den Regelfall derzeit auszugehen.

Armenien

VG Schwerin, Urteil vom 20.11.2015 - Aktenzeichen 15 A 1524/13 As

Eine verwitweten yezidischen Frau, die von ihrem Vater zwangsverheiratet werden soll ist von geschlechtsspezifischer Verfolgung bedroht.

Dieser Sachverhalt erfüllt auch die Merkmale geschlechtsspezifischer Verfolgung i. S. v. § 3b Nr.4 AsylG. Danach kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht anknüpft und von nichtstaatlichen Dritten i. S. d. § 3c Nr. 3 AsylG ausgeht. Die Klägerin gehört zu der bestimmten abgrenzbaren (vgl. § 3b Nr. 4 b) AsylG) sozialen Gruppe derjenigen yezidischen Frauen in Armenien, die sich nicht der gegen sie gerichteten gesellschaftlichen Diskriminierung und Entrechtung sowie den archaisch-patriarchalischen Vorstellungen der yezidischen Männer unterwerfen bzw. anpassen. Die Klägerin hat ausführlich dargestellt, dass sie von ihrem Vater und ihren Brüdern körperlichen Schlägen und Misshandlungen ausgesetzt gewesen sei, um sie zur Heirat zu bewegen. Die von ihr geschilderten, gegen sie gerichteten Übergriffe ihres Vaters sind unzweifelhaft Verfolgungshandlungen i. S. v. § 3a Nr. 1 AsylG (physische und psychische einschließlich sexuelle Gewalt).

Äthiopien

VG Würzburg, Urteil vom 05.12.2014 - Aktenzeichen W 3 K 14.30001

Eine äthiopische Staatsangehörige macht geltend, dass sie bei Rückkehr nach Äthiopien genitalverstümmelt werde. Das Gericht erkennt ihr die Flüchtlingseigenschaft zu.

Im vorliegenden Fall hat die Klägerin deutlich machen können, dass auch sie persönlich bei einem Aufenthalt in Äthiopien in die konkrete Gefahr kommen würde, einer Genitalverstümmelung unterzogen zu werden.

VG Ansbach, Urteil vom 27.09.2016 - Aktenzeichen AN 3 K 16.30877

Die in Deutschland geborene äthiopische Klägerin begehrt die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Es wird geltend gemacht, dass ihr eine Beschneidung in Äthiopien droht. Die Mutter ist beschnitten. Vater und Mutter lehnen die Praxis der Beschneidung ab.

Aufgrund der übereinstimmend klar geäußerten Ablehnung der Eltern besteht nicht die erforderliche beachtliche Wahrscheinlichkeit, dass der der Klägerin in Äthiopien eine Beschneidung droht, zumal sich langsam insgesamt ein Rückgang der Beschneidungen verzeichnen lässt (Bericht des Auswärtigen Amtes zur asyl- und abschieberelevanten Lage in Äthiopien vom 24. Mai 2016 II. 1. 1.8.1. S. 15; Terre des Femmes, a. a. O.). Warum eine FGM bei der Klägerin gegen den klar geäußerten Willen der Eltern durchgeführt werden sollte bzw. es ihnen nicht möglich wäre, sich gegen entsprechende Erwartungen seitens der Familien durchzusetzen, wurde aus dem Vortrag der Eltern nicht deutlich.

Irak

VG Magdeburg, Urteil vom 14.06.2016 - Aktenzeichen 4 A 557/15

Eine irakische Staatsangehörige kurdischer Volkszugehörigkeit, sunnitischer Religionszugehörigkeit, die im Irak gelebt hat und dort als Kunstlehrerin tätig war, begehrt die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Das Gericht erkennt ihr die Flüchtlingseigenschaft zu.

Leitsatz: Frauen im Gebiet des IS, die von ihrer Erziehung her auf Gleichberechtigung geprägt sind, werden verfolgt.

Nach § 3 Nr.4 AsylG kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer sozialen Gruppe auch dann vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht anknüpft. Soziale Gruppe ist vorliegend die Gruppe irakischer Frauen, deren es aufgrund ihrer Identität, geprägt durch Erziehung in Zeiten eines Regimes, welches nicht religiös geprägt war, sondern Frauen als gleichberechtigt angesehen hat, nicht zumutbar oder nicht möglich ist, sich den insbesondere für Frauen sehr strengen Regeln an ihrem Herkunftsort, hier der vom IS beherrschten Stadt M., anzupassen (vgl. zu einer ähnlichen Definition der sozialen Gruppe im Hinblick auf Afghanistan: OVG Lüneburg, U. v. 21.09.2015, OVGLUENEBURG Aktenzeichen 9LB2014 9 LB 20/14, nach juris).

Nigeria

VG Aachen, Urteil vom 24.08.2015 - Aktenzeichen 2 K 1785/14.A

Eine nigerianische Staatsangehörige, welche als zwanzigjährige zwangsverheiratet wurde, begehrt die Feststellung von Abschiebungshindernissen. Die Frau gibt an, ihren Mann verlassen zu haben und zu einem anderen in eine entfernte Stadt gezogen zu sein. Sie sei von diesem Mann schwanger geworden. Der Vater ihres bis dahin noch ungeborenen Kindes habe sich nicht weiter um sie gekümmert. Aus Angst vor Verfolgung durch ihre Familie sei sie geflohen. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wurde zurückgenommen. Das Gericht stellt ein Abschiebungsverbot nach §60 Abs. 7 AufenthG fest.

Das Gericht hat jedoch die Überzeugung gewonnen, dass konkret für die (derzeit schwangere) Klägerin als alleinstehende Frau aufgrund ihrer individuellen Voraussetzungen und konkreten Lebenssituation mit einem Kleinkind bei einer Rückkehr nach Nigeria mit hoher Wahrscheinlichkeit eine extreme Gefahrenlage besteht, da die oben aufgeführten Risikofaktoren auf die Klägerin zutreffen und sich die dargestellte Situation für die Person der Klägerin - und ihres Kindes - hinsichtlich der Existenzbedingungen in Nigeria zuspitzen. Das Gericht geht allerdings nicht generell davon aus, das grundsätzlich bei alleinstehenden Frauen mit einem Kleinkind eine Extremgefahr zu prognostizieren ist, denn nach den oben genannten Erkenntnisquellen gibt es auch in Nigeria Frauen, die ökonomisch eigenständig alleine leben und auch mit oder ohne Hilfe Dritter überleben. Allein in wenigen besonders gelagerten Einzelfällen kann deshalb ein derartiger Abschiebungsschutz in Betracht kommen.

Somalia

VG München, Urteil vom 14.09.2016 - Aktenzeichen M 11 K 16.32551

Eine in Deutschland geborene einjährige Somalierin klagt auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, da ihr in Somalia Verfolgung in Form von Genitalverstümmelung drohe. Das Gericht erkennt der Klägerin die Flüchtlingseigenschaft zu.

Die Klägerin wäre, müsste sie nach Somalia ausreisen, davon bedroht, zwangsbeschnitten zu werden. In Somalia ist die stärkste Form der Beschneidung mit Verengung der Vaginalöffnung üblich (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 1. Dezember 2015). Schutz durch ihre Familienangehörigen, insbesondere durch die Eltern, ist nicht realistisch, da, abgesehen davon, dass die Eltern in Deutschland subsidiären Schutz genießen, der entsprechende soziale und gesellschaftliche Druck in Somalia zu groß ist.

VG München, Urteil vom 02.09.2016 - Aktenzeichen M 11 K 14.31139

Einer zwanzigjährigen alleinerziehenden Somalierin droht bei der Rückkehr nach Somalia geschlechtsspezifische Verfolgung in Form von Vergewaltigung, Verschleppung oder Versklavung. Vor allem als Frau, die ein nichteheliches Kind hat, besteht die erhebliche Gefahr, geschlechtsspezifische Verfolgung asylerberheblicher Intensität durch nichtstaatliche Akteure erleiden zu müssen.

Nach dem Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschieberelevante Lage in Somalia vom 1. Dezember 2015 ist die Lage von Frauen und Mädchen in Südsomalia, woher die Klägerin stammt, weiterhin besonders prekär. Sie bleiben den besonderen Gefahren der Vergewaltigung, Verschleppung und der systematischen Versklavung ausgesetzt. Ein wirksamer Schutz gegen solche Übergriffe ist dem Lagebericht zufolge mangels staatlicher Autorität nicht gewährleistet. Erwachsene Frauen und viele minderjährige Mädchen werden zur Heirat gezwungen, häusliche Gewalt gegen Frauen ist weit verbreitet.

Ähnlich: VG München, Urteil vom 29.07.2016 - Aktenzeichen M 11 K 14.31131

VG München, Urteil v. 20.08.2015 – M 11 K 14.31160

Eine somalische Frau gibt an, von einem Angehörigen der Al Shabab aufgefordert worden zu sein, ihn zu heiraten. Als sie sich weigerte sei sie geschlagen worden. Ihr Vater, der ihr zu Hilfe kommen wollte sei umgebracht worden. Das Gericht erkennt die Flüchtlingseigenschaft der Frau an.

Erfahrungen aus der Beratungspraxis

Claudia Rabe, Dipl.-Sozialpädagogin, contra - Fachstelle gegen Frauenhandel in SH

contra Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein

Erfahrungen aus der Beratungspraxis von contra

18.01.2017

Landeshaus Kiel

Referentin: Claudia Rabe



Kurz zu contra

contra ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Menschenhandel und Zwangsprostitution betroffener Frauen in SH.

Weitere Felder der Beratung: Zwangsarbeit / Ausbeutung, Heiratshandel.

Wir beraten und unterstützen

- landesweit, mobil und vor Ort,
- muttersprachlich,
- unabhängig vom Aufenthaltsstatus,
- unabhängig davon, ob der Tatort in Deutschland oder im Ausland war.



18.1.2017

Neues aus der Beratung

vor 2015

Hauptgruppe der Betroffenen aus Europa

Tatort: meist Deutschland, Schleswig-Holstein



seit 2015

zunehmend asylsuchende Frauen

2015: 16 Frauen

2016: 24 Frauen

Erlebte Gewalt

Menschenhandel und Zwangsprostitution



Formen erlebter Gewalt

oft multikomplex

- Menschenhandel und Zwangsprostitution
- Vergewaltigung im Herkunftsland und / oder auf der Flucht
- Zwangsverheiratung
- sexueller Missbrauch durch Familienangehörige
- Zwangsabtreibung
- sexuelle Übergriffe in GU/ sexuelle Gewalt in Dt
- Genitalverstümmelung (enorm großes Tabu, auch z.T. akzeptiert)

- kaum Kenntnisse zu erzwungener Prostitution in EAE/GU o.ä.

Kernprobleme

1. schwerer Zugang zu Informationen bezüglich eigener Rechte und geschützter Räume
2. später Kontakt zu Contra
3. Einordnung und Anerkennung von Menschenhandel als geschlechtsspezifische Verfolgung
4. schwerer Zugang zu Rechtsrat

Kernprobleme

1. Die meisten Frauen sind nicht frühzeitig genug über ihre Rechte informiert. Zusätzlich fehlt oft ein geschützter Rahmen, um über die erlebte Gewalt sprechen / sich offenbaren zu können.

Hinzu kommt:

- Tabuthema Gewalt – schwierig auszusprechen
- Traumatische Erlebnisse
- andere existenzielle Sachen sind vordringlich (z.B. Aufenthalt)
- Orientierung an den Fluchtgründen des Ehemannes, einigen Frauen ist es fremd, ihre eigenen Belange wichtig zu nehmen.
- Anhörung beim BAMF wird als „Gericht erlebt“

All das macht es schwierig, über eigene Fluchtgründe zu sprechen

> Intention Projekt Myriam in Kiel

Kernprobleme

2) Oft viel zu später Kontakt zu contra, teilweise erst bei drohender Abschiebung.

wichtig ist:

- Beratung frühzeitig einschalten
- je später, desto schwieriger ist es, für die Frauen noch etwas anbieten / ausrichten zu können
- auch bei noch unklaren Anzeichen für die Art der erlebten Gewalt kann contra Fachberatung bzw. ein muttersprachliches Erstgespräch anbieten zwecks Klärung der Situation

Bedenke:

- Chance auf Hilfe steigt, wenn jemand frühzeitig auf Problemlagen der betroffenen Frauen aufmerksam wird UND eine Unterstützungsperson sich zuständig fühlt, Hilfe zu recherchieren und zu vermitteln.

Kernprobleme

3) Anerkennung von Menschenhandel / Zwangsprostitution als Asylgrund oder geschlechtsspezifische Verfolgung scheint schwierig.

Unsere Erfahrung:

- kaum positive Bescheide
- vor allem schwierig bei sog. „sicheren“ Herkunftsstaaten

Hoffnung:

- Wir werden durch Veranstaltung heute Neues erfahren.

Kernprobleme

4) Rechtsrat ist unerlässlich, aber schwer zu kriegen.

Unsere Erfahrung:

- Rechtslage äußerst komplex
- Rechtsrat unbedingt und frühzeitig einholen (kann Kostenproblem sein)
- Wunsch: Kontaktnetzwerk von RÄ in SH - was tun?
- Asyl schon schwierig, noch schwieriger für den Bereich Menschenhandel

Unser Fazit:

- Bei Konzeption des Kieler Projektes Myriam war es uns wichtig, Juristin fest im Projektteam zu verankern, um Rechtsberatung leisten zu können. Wir merken schon jetzt regelmäßig, wie sinnvoll das war!
- Tipp: bei neuen Projektanträgen Rechtsexpertise ins Team einplanen

Bedeutsam für die Beratung

1. Stand des Asylverfahrens berücksichtigen
 2. erlebte Gewalt kann Gesundheit massiv beeinträchtigen
 3. Betroffene aus sicheren Herkunftsstaaten? Haben es besonders schwer.
 4. Jede Beratung ist individuell! Braucht Zeit, gute Begleitung, Dolmetscherinnen u.a. Keine halben Sachen!
➔ daher:
Kooperation ist notwendig.
eine Person „muss den Hut aufhaben“ > möglichst Fachkraft.
 5. Beratungsprozesse nachvollziehbar und verstehbar machen = Empowermentförderung
 6. Die Aussichten sind öfter schlecht: keine falschen Hoffnungen wecken... Aber gleichzeitig für stabilisierende Rahmenbedingungen sorgen.
- ➔ All das große Herausforderung bei schwierigen Rahmenbedingungen!

contra Fachstelle gegen Frauenhandel in Schleswig-Holstein

Unser Beratungsangebot finden Sie in 18 Sprachen unter www.contra-sh.de

Wir beraten und unterstützen Frauen, die betroffen sind von

- Menschenhandel, Zwangsprostitution, Gewalt /Ausbeutung in der Prostitution,
- Zwangsarbeit oder extremer Arbeitsausbeutung,
- Ausbeutung und Erpressung in der Ehe (Heiratshandel)

Team

Tel. Jozefa Paulsen - Beratung: 0431 / 55 77 91 91

Tel. Suzan Tepp - Beratung: 0431 / 55 77 91 92

Tel. Claudia Rabe - Netzwerkarbeit: 0431 / 55 77 91 90



Prozessuale bzw. verfahrensrechtliche Empfehlungen / Hinweise für Beraterinnen und Berater

Anke Thiesing-Rieck, Juristin

Projekt Myriam, Frauenwerk der Nordkirche

Prozessuale bzw. verfahrensrechtliche Empfehlungen

Anke Thiesing-Rieck

Allgemeine Empfehlungen für das Asylverfahren

- Mitteilen der neuen Adresse (z.B. bei Umzug)
- wichtige Dokumente vorab per Fax an Behörde (= Eingangsdatum /- bestätigung)
- Aufbewahren aller Dokumente
- Kontrollieren der Post (Einschreiben)

- Stand des Verfahrens in der Beratung berücksichtigen
- Ladungen unterscheiden (z.B. ED-Bhdg, Dublinanhörung, Asylanhörung)
- Vollmacht beim BAMF hinterlegen

Anhörung bei geschlechtsspez. Gewalt

- Befragung durch Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung möglich
- um Entscheiderin und Dolmetscherin bitten
- bevorzugte Sprache vorab nennen
- Anhörung von Ehepartnern erfolgt getrennt
- getrennte Asylverfahren sind möglich
- evtl. Beiwohnen eines Beistandes
- evtl. Begleitung durch RAin

Bei der Anhörung

- Mitteilung bei Verständigungsproblemen ist wichtig (Aufnahme ins Protokoll)
- Einlegung von Pausen
- ggf. Abbruch der Anhörung und Bitte um neuen Termin
- nicht auf Rückübersetzung verzichten
- evtl. Aushändigung der Niederschrift direkt im Anschluss oder Nennung eines Empfangsberechtigten

Anhörung

- bei psychischen Erkrankungen/Traumatisierung: Atteste zu Beginn vorlegen
- Analphabetismus mitteilen
- evtl. vorab eigene Geschichte einmal für sich selbst aufschreiben (Daten)
- Zur Vorbereitung evtl. Situation der Anhörung „nachstellen“ (z.B. Nachhaken, Widersprüche aufdecken)

Als Beistand bei der Anhörung

- Begleitung vorab schriftlich mitteilen (Name, Funktion)
- bei Verweigerung der Anwesenheit: auf Festhaltung im Protokoll bestehen
- vorab „Hinweise/Signalwörter“ vereinbaren (z.B. „Pause“, „Problem“)
- Hinweis auf Missverständnisse im Vortrag, wenn Fluchtgeschichte bekannt ist



Asylrechtliche Interventionsmöglichkeiten bei
HÄUSLICHER GEWALT



Im Asylverfahren „vor der Anhörung“

- Abtrennung des Verfahrens beantragen
- Mitteilung der neuen Adresse unter Hinweis auf Geheimhaltung ans BAMF, Ausländerbehörde, Landesamt
- ggf. Empfangsberechtigten nennen
- ggf. Umverteilungsantrag stellen /Aufhebung der Residenzpflicht



- AsylbL: Kontaktaufnahme mit zuständigen Sozialämtern
- Aufklärung über Rechte im Hinblick Scheidung und Sorgerecht veranlassen
- Beratungstermin RAin FamR



Im Asylverfahren „nach der Anhörung“

- Abtrennung des Verfahrens beantragen
- Mitteilung der neuen Adresse unter Hinweis auf Geheimhaltung ans BAMF, Ausländerbehörde, Landesamt
- ggf. Umverteilungsantrag stellen/ Aufhebung der Residenzpflicht
- AsylbL: Kontaktaufnahme mit zuständigen Sozialämtern



- schriftliche Mitteilung über neue Tatsachen (SV-Schilderung)
- Einreichen von Beweisen (Bsp: Beschl. nach GewSchG, Strafanzeige, ärztliche Atteste)
- eigene Asyl-/Abschiebungsgründe aufgrund geänderter Sachlage geltend machen
- „Anbieten“ einer ergänzenden Befragung



Beispielfall 1

- afghanische Familie hat bereits zusammen ihre Anhörung gehabt
- EM misshandelt EF
- EF flieht mit ihren Kindern ins Frauenhaus, möchte sich scheiden lassen, erstattet Strafanzeige etc.



- Bei Rückkehr droht Ehrenmord durch Familienangehörige des EM
→ Flüchtlingsanerkennung möglich
- Frau ist nun alleinstehende Frau mit minderjährigen Kindern
→ Abschiebungsverbote möglich

Asylverfahren „bereits negativ abgeschlossen“

- bei vollziehbar Ausreisepflichtigen: evtl. Möglichkeit eine AE gem. § 25ff. AufenthG zu erhalten
- Folgeantrag stellen (Wiederaufgreifen gem. § 51 VwVfG)

WEIBLICHE GENITALVERSTÜMMELUNG

Beispielfall 2

- F aus Somalia ist bereits im Herkunftsland beschnitten worden
- sollte an ein Al Shabab-Mitglied verheiratet werden
- sie flieht kurz vor der Hochzeit



- als Nachweis ein Attest von einem Frauenarzt bereits erfolgte Beschneidung einholen und zur Akte reichen

→ Flüchtlingsanerkennung wg. drohender Zwangsheirat





Beispielfall 3

- Ehepaar aus Somalia flieht mit zwei Kindern nach Norwegen
- Asylantrag wird abgelehnt, Weiterreise nach D
- in D wird das dritte Kind (Mädchen) geboren
- Asylantragstellung in Deutschland
- Dublinfristen sind verstrichen
- Zweitantrag der Eltern?



- Eltern haben keine Wiederaufgreifensgründe gem. § 51 VwVfG i.V.m. § 71f. AsylG
- in D geb. Mädchen kann geschlechtsspezifische Verfolgung geltend machen (drohende Genitalverstümmelung)



- Attest Mutter
 - schriftlich Verfolgung vortragen
- Flüchtlingsanerkennung für Mädchen
- kein Familienasyl für Eltern und Geschwister, da Familie noch nicht im Herkunftsland bestanden hat

- humanitärer Aufenthalt für Eltern und Geschwister



WESTLICHER LEBENSSTIL

Beispielfall 4

- Ehepaar aus Afghanistan
- Asylantrag wird abgelehnt
- mehrere Jahre geduldet
- EF legt Kopftuch ab, schminkt sich, nimmt an Sprachkursen teil, geht alleine mit Freundinnen zum Shoppen und ins Kino
- hat die Lebensgewohnheiten junger deutscher Frauen angenommen





- evtl. Folgeantrag für EF stellen
- glaubhafter, authentischer Vortrag
- im Herkunftsland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit geschlechtsspezifischen Gewaltakten, Belästigungen und Diskriminierungen ausgesetzt
- P: Wiederaufgreifen (innerhalb 3 Mon. ab Kenntnis)



ZWANGSHEIRAT

Beispielfall 5

- F wird in Pakistan zwangsverheiratet
- EM lebt in D
- EF reist im Rahmen der FZ (Ehegattensvisum) ein
- EM wird hier nach einigen Monaten gewalttätig, EF trennt sich und will Scheidung
- liegt ein Härtefall gem. § 31 AufenthG vor?
- Asylantrag stellen?

Abschluss des Asylverfahrens

Bescheid

- Bescheid + Anhörungsniederschrift zusammen prüfen (lassen)
- Tenor erfassen
- Rechtsbehelfsbelehrung erfassen
- Klagfristen beachten:
 - 2 Wochen / 1 Monat Begründungsfrist
 - 1 Woche + Eilantrag

Bescheid-Tenor (Normalfall)

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird abgelehnt.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird nicht zuerkannt.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.

- Klage muss innerhalb von 2 Wochen ab Zustellung (!) des Bescheides erhoben werden
- Klage muss innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheides begründet werden

Bescheid-Tenor (verkürzte Fristen)

- Ablehnung des Asylantrages als „offensichtlich unbegründet“
- Ablehnung des Asylantrages als „unzulässig“ (Dublin III-VO)
- u.a.

- Klage muss innerhalb von 1 Woche ab Zustellung (!) des Bescheides erhoben werden
 - Klage muss innerhalb eines Monats ab Zustellung des Bescheides begründet werden
- +
- Eilantrag gem. § 80 V VwGO innerhalb 1 Woche stellen + Begründung (P bei Dublin)

- evtl. Beratungshilfeschein beim AG beantragen
- Beratungstermin RAin vereinbaren

Drohender Fristablauf

- Klage im eigenen Namen erheben
- Rechtsantragsstelle VG Schleswig aufsuchen
- im Zweifel: klagen (Klage kann zurückgenommen werden)
- es entstehen keine Gerichtskosten
- Termin bei RAin für Beratung / Klagbegründung vereinbaren

Klagen ohne rechtliche Vertretung

- Klage im eigenen Namen + Begründung
- Prozesskostenhilfe beantragen
- wenn PKH bewilligt → RAin kontaktieren
- wenn PKH abgelehnt → mündliche Verhandlung könnte ohne RAin wahrgenommen werden

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Kontakt Projekt Myriam*: Mobile Beratung für geflüchtete Frauen in Kiel



Ráhel Meisel Beratung und Koordination **Nadia Haddash** Sprach- und Kulturmittlerin **Anke Thiesing-Rieck** Rechtsanwältin Muhliusstraße 67
24103 Kiel
Telefon: 0431 / 55 77 91 93
Mobil: 0170 / 7092816
Fax: 0431 / 55 77 91 95
Email: myriam@frauenwerk.nordkirche.de

*gefördert von der Deutschen Fernsehlotterie und der Nordkirche

Geschlechtsspezifische Verfolgung aus Sicht des BAMF

Iris Liebner, Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung, Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zunächst möchte ich mich bei den Tagungskoordinatoren ganz herzlich für die Einladung bedanken, auf dieser Fachtagung

zum Thema Geschlechtsspezifische Verfolgung aus Sicht des BAMF

zu sprechen.

Zu diesem Thema wurden mir seitens der Veranstalter noch folgende Themenschwerpunkte mit auf den Weg gegeben

- Empfehlungen für die Anhörungsvorbereitung?
- Erkennbarkeit von Fällen?
- Möglichkeit der Anhörung durch spezialisierte EntscheiderInnen vor dem Hintergrund aktueller Herausforderungen durch generell hohe Fallzahlen und durch die Einführung beschleunigter Asylverfahren

Zu Beginn stelle ich mich Ihnen kurz vor: Mein Name ist Iris Liebner.

Seit 1982 bin ich beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge beschäftigt, habe seitdem über Asylanträge entschieden und bin nunmehr seit zwanzig Jahren zudem als speziell geschulte Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung hier in Schleswig-Holstein, derzeit in der Außenstelle Boostedt (bei Neumünster) des Bundesamtes tätig.

Um den Vortrag sprachlich schlanker zu gestalten, werde ich im Folgenden mich im Regelfall auf die jeweils männliche Form Asylsuchender bzw. Antragsteller und Entscheider bzw. Sonderbeauftragter beschränken.

Zunächst einige allgemeine Ausführungen, damit Sie einen Einblick in die Arbeit des Entscheiders beim Bundesamt erhalten und das besondere Spannungsfeld kennen lernen, in dem diese Arbeit erfolgt.

Dabei werde ich auch auf die Problematik, Fälle geschlechtsspezifischer Verfolgung zu erkennen, sowie die Herausforderungen, die sich durch gestiegene Antragszahlen und die Entwicklung der Personalsituation beim BAMF ergeben, eingehen.

Zum Schluss möchte ich Ihnen einige Hinweise für Ihre Arbeit mitgeben, wie Sie selbst von geschlechtsspezifischer Verfolgung betroffene Asylsuchende erkennen, diesen helfen können, sich mit ihren spezifischen Bedürfnissen Gehör zu verschaffen und damit letztlich auch die Arbeit des BAMF in dieser Zeit besonderer Herausforderungen unterstützen können.

Wenn man sich die Herkunftsländer vieler Asylsuchender ansieht, z.B. Syrien, Irak, Afghanistan, Iran, wird deutlich, dass viele Flüchtlinge aus Regionen zu uns kommen, in denen vielfach Gewalt herrscht:

Krieg, Bürgerkrieg, autoritäre Regime und damit verbundene Verfolgung Andersdenkender, bestimmter Ethnien oder bestimmter Religionszugehöriger, Tötung, Gewalt, Vergewaltigung, Folter.

Auf der einen Seite haben wir gerade derzeit eine enorme Anzahl von Asylgesuchen zu bewältigen, die nach einer zügigen Bearbeitung verlangen. Darunter sind viele Menschen aus sogenannten sicheren Herkunftsländern, viele Schutzsuchende aus Kriegs- und Krisengebieten, aber auch Menschen mit einem individuellen Verfolgungsschicksal, darunter solche die geschlechtsspezifische Verfolgung erlitten haben oder von solcher bedroht sind. In der Masse der Asylsuchenden verbergen sich somit einige Personen, die aufgrund ihres Schicksals und ihrer besonderen Verletzlichkeit besondere Wahrnehmung und Berücksichtigung ihrer speziellen Bedürfnisse benötigen.

Der großen Anzahl Asylsuchender steht eine begrenzte Anzahl Entscheider beim BAMF gegenüber. Die Zahl der Entscheider hat in jüngster Zeit zwar erheblich zugenommen.

Das neu gewonnene Personal musste schnellstmöglich in seine Aufgabe eingewiesen und geschult werden. Eine möglichst große Zahl von Anträgen soll parallel in möglichst kurzer Zeit abschließend bearbeitet werden. Besonders gelagerte Einzelfälle müssen erkannt und deren Bearbeitung durch speziell qualifiziertes Personal, die sogenannten Sonderbeauftragten, übernommen bzw. begleitet werden, wobei durch Personalengpässe gerade hier zeitliche Verzögerungen für diese Personengruppe entstehen können.

Die Anhörungen Unbegleiteter Minderjähriger (UM) sind ausnahmslos durch die entsprechenden Sonderbeauftragten für Unbegleitete Minderjährige durchzuführen. Bei Folteropfern und Traumatisierten, sowie geschlechtsspezifisch Verfolgten sollen die Sonderbeauftragten hinzugezogen werden. Hier kommen verschiedene Fallkonstellationen in Betracht, auf die ich hinsichtlich geschlechtsspezifischer Verfolgung später noch eingehen werde.

Wenn Asylsuchende uns bei der Antragstellung im Bundesamt und in der Situation ihrer persönlichen Anhörung erstmals begegnen, ist ihr persönliches Schicksal in dem Moment uns meist noch unbekannt. Wir müssen zumindest damit rechnen, das uns eine traumatisierte Person mit deshalb spezifischen Bedürfnissen und Problemen gegenübersteht. Eine solche rechtzeitig zu erkennen und adäquat in dieser Situation zu reagieren ist dabei die besondere Aufgabe und Herausforderung für alle am Verfahren Beteiligten.

Woran erkennt nun derjenige, der einen Asylantrag entgegennimmt oder den Asylsuchenden zu seinem Schicksal anhört, dass er eine Person, meist eine Frau, vor sich hat, die geschlechtsspezifische Verfolgung erlitten hat und darüber vielleicht gar nicht sprechen kann.

Welche Voraussetzungen muss der Mitarbeiter in seiner jeweiligen Aufgabe dazu mitbringen, aber auch welche organisatorischen Vorkehrungen und Schulungsmaßnahmen sind erforderlich?

Ziel muss es sein, Voraussetzungen zu schaffen, dass möglichst früh der Asylsuchende oder sein Anwalt, Betreuer, Verfahrensberater, Arzt, Therapeut Gelegenheit hat, auf die erlittene geschlechtsspezifische Verfolgung und damit verbundene Traumatisierung aufmerksam zu machen, damit diese Signale auch erkannt werden können, sowie angemessen darauf reagiert werden kann.

Frauen, die in welchem Kontext auch immer geschlechtsspezifische Verfolgung erlitten haben, haben eine traumatische Erfahrung hinter sich:

Häusliche Gewalt, sexualisierte Gewalt in Haft oder in einem bewaffneten Konflikt, Zwangsheirat unter Androhung oder erlittener Gewaltanwendung, Vergewaltigung im familiären Umfeld oder im Rahmen von Zwangsprostitution und Menschenhandel, drohender Ehrenmord, Verfolgung wegen ihrer sexuellen Orientierung, die Liste möglicher Bedrohungslagen ist lang.

Bei der Entgegennahme des in der Regel persönlich gestellten Asylantrages beim Bundesamt erfolgt zunächst nur eine formale Erfassung nach Personalien, Nationalität, Fragen nach Papieren und Reiseweg. Diese Formalien werden bereits unter Zuhilfenahme eines Dolmetschers geklärt. Bereits zu diesem Zeitpunkt besteht daher die erste Möglichkeit für den Asylsuchenden auf eine besondere Situation aufmerksam zu machen.

Hat eine Frau ein besonderes Verfolgungsschicksal erlitten, das sie nur einer Frau zu schildern vermag - meist handelt es sich dabei um sexuelle Gewalt -, kann sie bei Stellung des Asylantrages um eine Anhörung mit weiblichem Personal - einer Sachbearbeiterin und einer Dolmetscherin - bitten. Auf diese Möglichkeit wird jede asylsuchende Frau mittels eines Merkblattes bei der Aufnahme ihres Asylantrages hingewiesen.

Auch besteht in den Erstaufnahmeeinrichtungen die Möglichkeit, über die vor Ort befindliche Verfahrensberatung mit entsprechender Begründung schriftlich eine Anhörung durch die Sonderbeauftragte zu beantragen.

Bei Vorliegen einer entsprechenden Entbindung von der Schweigepflicht ist zudem ein Informationsaustausch möglich zwischen dem Entscheider beim Bundesamt und dem Ärztlichen Dienst in der Aufnahmeeinrichtung bzw. mit externen den Asylsuchenden behandelnden Ärzten, um ggfs. auf eine geschlechtsspezifische Bedrohungslage und die ggfs. festgestellte Traumatisierung hinzuweisen.

Auch die Vorlage eines entsprechenden Schreibens eines Anwaltes, Betreuers, Verfahrensberaters, Arztes etc. mit Hinweisen auf das Vorliegen geschlechtsspezifischer Verfolgungsgründe, bereits bei der Antragstellung ist ein entsprechendes Signal.

Dabei macht es Sinn, nicht nur das entsprechende Schreiben einfach bei der Antragstellung abzugeben, sondern auf dessen brisanten Inhalt mittels des anwesenden Dolmetschers auch hinzuweisen, damit dieses Signal in der Fülle eingehender Schriftstücke besondere Beachtung findet. Hier kann schriftlich und zusätzlich mündlich dem Wunsch nach einer Anhörung durch weibliches Personal Nachdruck verliehen werden.

Diese Signale haben zur Folge, dass die Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung frühzeitig involviert, sowie bei geschlechtsspezifischer Thematik möglichst eine Dolmetscherin für den Anhörungstermin bestellt wird.

Tatsächlich wird ein solcher Wunsch nur selten zu diesem frühen Zeitpunkt (bei der Antragstellung) geäußert, sei es aus Unkenntnis, Scham, genereller Furcht vor Behörden aus Erfahrungen im Heimatland heraus, Anwesenheit eines männlichen Dolmetschers oder eines männlichen Bediensteten des Bundesamtes, der den Antrag entgegennimmt, oder weil bis zu diesem Zeitpunkt der Asylsuchende noch keinen Kontakt zu einem Rechtsanwalt, Verfahrensberater, Arzt aufgenommen hat.

Selbst wenn hier kein entsprechendes formales Signal seitens des Asylsuchenden gesetzt wird, kommt es vor, dass aus dem Bereich der Antragsannahme dem Entscheider ein Hinweis gegeben wird, dass es in der Anhörung zu einer schwierigen Situation kommen könnte, weil die betreffende Person belastet, verwirrt oder sonst beeinträchtigt wirkt.

Es wäre sicherlich wünschenswert, jede Antragstellerin durch eine Frau anhören zu lassen, aber dies scheitert bereits daran, dass es einfach nicht genügend Entscheiderinnen gibt.

Oft war ich die einzige Entscheiderin in meiner jeweiligen Außenstelle. Glücklicherweise sind wir nach unserem Umzug in die Außenstelle Boostedt durch eine weitere Kollegin im Entscheiderbereich personell verstärkt worden, die inzwischen die entsprechenden Schulungen durchlaufen hat und daher **als Sonderbeauftragte tätig sein darf**. Durch den Aufbau von vier Liegenschaften des Bundesamtes in Schleswig-Holstein stehen jedoch nicht in allen Liegenschaften Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung zur Verfügung. Aktuell verfügen die Ankunftszentren in Neumünster und Glückstadt und die Außenstelle Rendsburg noch nicht über entsprechend ausgebildete Sonderbeauftragte. Allerdings haben alle drei Liegenschaften weibliche Entscheider, so dass ggfs. nach Neuterminierung sich zumindest der Wunsch nach weiblichem Personal realisieren lässt. Im Falle eines entscheidungsrelevanten geschlechtsspezifischen Vorbringens kann Kontakt zu den Sonderbeauftragten in Boostedt aufgenommen, im Einzelfall die Akte zur weiteren Bearbeitung dorthin weitergeleitet werden. Die Ausbildung weiterer Sonderbeauftragter ist in Planung.

Bei der Anzahl von Anträgen weiblicher Asylsuchender liegt die Unmöglichkeit, alle Asylanträge von Frauen aus allen Herkunftsländern, die in Schleswig-Holstein bearbeitet werden, durch eine von uns Beiden in Boostedt anhören zu lassen, auf der Hand. Nichts Anderes gilt für die Zahl der in den jeweiligen Sprachen zur Verfügung stehenden Dolmetscherinnen, sodass nicht für jede Frau ein weiblicher Dolmetscher zur Verfügung stehen kann.

Um Antragstellern mit einem besonderen Schicksal bestmöglich gerecht zu werden, hat das Bundesamt seit 1996 Entscheider für Sonderaufgaben geschult, die selbst Anhörungen durchführen, Entscheidungen treffen und für Kollegen als Ansprechpartner in schwierigen Fällen zur Verfügung stehen, aber auch ihr erworbenes Wissen aus Schulungen etc. weitergeben. In der Folgezeit wurde dieses Basiswissen für Sonderbeauftragte dann auch neuen Mitarbeitern im Entscheiderbereich im Rahmen von Grund- und Aufbauschulungen flächendeckend

vermittelt. Neben den ohnehin üblichen Schulungen zu rechtlichen und länderkundlichen Themen wurden für langjährige Mitarbeiter auch Aufbauschulungen in den Themenbereichen der Sonderbeauftragten angeboten. Dieses sehr umfangreiche und erfolgreiche Schulungskonzept ließ sich seit der enormen Steigerung der Antragszahlen und dem in deren Folge erforderlichen Personalaufbau so in der Breite und Tiefe nicht aufrechterhalten.

Da jedoch sowohl im Qualifizierungszentrum in Nürnberg als auch in den Basisschulungen für neue Mitarbeiter in den Außenstellen vor Ort vielerorts erfahrene Entscheider aus dem Kreis der Sonderbeauftragten tätig sind, sind wir bemüht auch die neuen Entscheider für diese Thematik zu sensibilisieren und das nötige Wissen zu vermitteln.

Insbesondere im täglichen Miteinander am Arbeitsplatz wird dieses Wissen vertieft und von den neuen Kollegen und Kolleginnen dieses Angebot gerne angenommen.

Wir hoffen, wenn der größte Ansturm bewältigt sein wird, wieder zu den bewährten Schulungsmodellen zurückkehren zu können.

Aktuell finden bereits wieder sogenannte EASO-Schulungen statt. EASO ist das Europäische Unterstützungsbüro für Asylfragen. Die Europäische Kommission hat zur Harmonisierung des Asylrechts in der EU Schulungsmodule (sogenannte EAC-Module – European Asylum Curriculum) entwickeln lassen. Das Ziel ist, dass europaweit die Entscheider über gleiche Schulungsvoraussetzungen verfügen sollen. Dabei handelt es sich zunächst um eine online e-learning-Phase, d.h. um ein Selbstlernprogramm über den Computer am Arbeitsplatz. Dem folgt eine Präsenzschiulung zu nationalen Belangen im Asylverfahren. Voraussetzungen, um heute als Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung neu eingesetzt zu werden, sind im Regelfall mindestens einjährige Erfahrung als Entscheiderin, die Teilnahme an drei dieser EASO-Module (Schutzgewährung mit den rechtlichen Voraussetzungen, Anhörungstechniken und Beweiswürdigung) und die darán anschließendé Teilnahme an den speziellen Schulungen für die Sonderbeauftragten. Daraus resultiert, dass derzeit viele neue Dienststellen des BAMF, die im Regelfall mit neu gewonnenem Personal im Entscheiderbereich ausgestattet wurden, die noch nicht die genannten Voraussetzungen erfüllen, bislang nicht über Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung verfügen. Dies gilt wie gesagt auch in Schleswig-Holstein, wo nur die Außenstelle Boostedt momentan über dies spezialisierte Personal für den Bereich geschlechtsspezifische Verfolgung verfügt.

Im Rahmen einer Dienstanweisung ist geregelt, wenn geschlechtsspezifische Verfolgung geltend gemacht wird, ist die entsprechende Sonderbeauftragte hinzuzuziehen.

Dies bedeutet jedoch nicht zwingend, dass die Anhörung in jedem Fall durch die Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung durchgeführt werden muss. Hinzuziehung bedeutet, dass sich beide Entscheider, der Anhörende und die Sonderbeauftragte über das weitere Vorgehen unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse des Betroffenen verständigen.

Dabei ist eine absolute Kategorisierung unter den Sonderbeauftragten (UM, Folteropfer und Traumatisierte, Menschenhandel, geschlechtsspezifische Verfolgung) weder möglich noch beabsichtigt, da beispielsweise eine Minderjährige auf Grund einer Vergewaltigung zugleich auch Opfer geschlechtsspezifischer Verfolgung sein kann, ein Folteropfer zugleich von Vergewaltigung betroffen sein kann.

Anhörungen geschlechtsspezifisch verfolgter Frauen werden zwar grundsätzlich an die (weibliche.) Sonderbeauftragte abgegeben, es sei denn die Asylsuchende – was durchaus häufig vorkommt – wünscht ausdrücklich eine Fortsetzung der Anhörung durch den männlichen Entscheider. Bringt die Frau ein entsprechendes Vorbringen zur Sprache, wird sie vom männlichen Entscheider gefragt, ob sie die Anhörung fortsetzen möchte. Sie wird in diesem Moment ausdrücklich auf die Möglichkeit des Abbruches und der Neuterminierung mit einer weiblichen Sonderbeauftragten hingewiesen. Die Frauen befinden sich bereits in der Anhörungssituation und möchten diese oft zu Ende bringen und nicht nochmals auf einen Anhörungstermin warten müssen bzw. nicht zu einem späteren Termin erneut in die als belastend empfundene Anhörungssituation gehen müssen, denn dies wäre die Konsequenz eines Abbruches der Anhörung durch den männlichen Entscheider. Solange würde über den Antrag nicht entschieden, müsste die Betroffene in ihrer ungewissen Situation ausharren.

Der Wunsch der Asylsuchenden wird soweit möglich berücksichtigt. Denkbar ist jedoch auch, dass der männliche Entscheider aus dieser besonderen Anhörungssituation aussteigen möchte, auch das muss akzeptiert werden, dies kann gerade dann der Fall sein, wenn der Kollege noch keine längere Erfahrung als Entscheider besitzt.

Die Sonderbeauftragten sind nämlich auch geschult, wie man in und nach solchen Anhörungssituationen richtig reagiert, nicht nur für die Anzuhörende, sondern auch für sich selbst schützende Bedingungen schafft. Wie auch immer die konkrete Anhörungskonstellation sein wird, eine Sonderbeauftragte ist bei der Entscheidung zu beteiligen.

Welche weiteren Schwierigkeiten können sich ergeben?

Die Anhörung steht im Mittelpunkt des Asylverfahrens. Diese erfolgt in der Regel mittels eines Dolmetschers, also über eine dritte Person, was immer mit diversen Schwierigkeiten im Bereich der verbalen und nonverbalen Kommunikation behaftet ist. Hinzu kommt ggfs. das Erfordernis einer weiblichen Dolmetscherin bei geschlechtsspezifischen Thematiken. Dolmetscherinnen sind für manche Herkunftsländer bzw. Sprachen rar gesät.

Hinzu treten interkulturelle Verständigungsprobleme. Beispielsweise werden in bestimmten Kulturkreisen gewisse schambehaftete Ereignisse nicht direkt angesprochen, sondern umschrieben. Wenn eine Frau z.B. davon spricht, man habe die Ehre der Familie in den Schmutz gezogen, kann sich dahinter ihre eigene Vergewaltigung verbergen. Auch Sätze wie, es wäre besser gewesen, sie hätten mich getötet oder sie haben „alles“ mit mir gemacht, wozu sie die Macht hatten, müssen hinterfragt werden. Auch Sie werden im Gespräch mit Asylsuchenden mit diesen interkulturellen Verständigungsschwierigkeiten konfrontiert sein.

Zeigt das Verfolgungsoffer Schuldgefühle, fühlt es sich wertlos und gedemütigt oder wirkt es verunsichert, ebenso Gedächtnisverlust, Apathie, Ängste, Aggressionen, Körpersignale können Hinweise auf traumatische Erlebnisse sein – oft mit Folgen für die Sachverhaltsaufklärung, wenn der Asylsuchende nicht im Stande ist, die eigene Sache zu vertreten.

In diesem Zusammenhang wichtig sind Kenntnisse über Symptomatik und Verlauf von posttraumatischen Belastungsstörungen, das Wissen um psychische und soziale Schutzfaktoren, die medizinischen Folgen einer Traumatisierung, sowie mögliche Einflüsse einer Traumatisierung auf das Aussageverhalten, das Beherrschen geeigneter Fragestrategien und die Fähigkeit mit evtl. emotionalen Ausbrüchen des

Asylsuchenden umzugehen. Auch Sie werden in Ihrer Beratungstätigkeit auf diese Problematik stoßen, wenn Sie Fälle von geschlechtsspezifischer Verfolgung zu erkennen trachten bzw. Ihre Klienten auf die Anhörungssituation vorbereiten wollen. Hilfreich ist auch die Kenntnis, wie sich Hemmnisse abbauen lassen durch eine wenn möglich besondere räumliche Gestaltung der Anhörungssituation, durch freundliche Distanz abbauende Gesten wie das Anbieten von Getränken, Minimierung von äußeren Störungen, eine vertrauen aufbauende Gesprächseröffnung.

Diese speziellen Themen wurden im Rahmen der für alle neuen in Schleswig-Holstein eingesetzten Entscheider in Boostedt durchgeführten Einführungsschulungen zumindest angerissen und werden in den jeweiligen Standorten im Rahmen der täglichen praktischen Arbeit im einzelnen persönlichen Kontakt durch erfahrene Entscheider vertieft.

Patentrezepte, wie eine Anhörung durchgeführt werden muss, um traumatisierten Antragstellern allgemein bzw. Frauen mit geschlechtsspezifischer Verfolgungsproblematik gerecht zu werden, gibt es nicht. Das werden auch Sie feststellen, wenn Sie Asylsuchende in der Vorbereitung der Anhörung durch Sachverhaltsermittlung und Klärung besonderer Bedürfnisse unterstützen wollen.

Im Regelfall liegen zum Zeitpunkt der Anhörung weder ein schriftliches Statement des Antragstellers noch eine schriftliche Antragsbegründung durch einen Rechtsanwalt, weder ein ärztliches Attest über eine traumabedingte Erkrankung noch Hinweise durch eine Beratungsstelle vor. Im Regelfall erschöpfen sich die Erkenntnisse über die Person des Antragstellers zu Beginn der Anhörung in Angaben zum Herkunftsland, Personalien und evtl. Reiseweg, frühere Aufenthalte durch Fingerabdruckdaten in Deutschland oder einem anderen EU-Staat.

Der Entscheider arbeitet bei der Sachverhaltsermittlung im Rahmen der Anhörung in einem Spannungsfeld, das einerseits von dem Aufklärungserfordernis, andererseits durch den Schutz der Intimsphäre und der Gesundheit des Antragstellers umrissen wird. Nur durch eine sensible, einfühlsame Vorgehensweise können diese Erfordernisse in Einklang gebracht werden. Die Palette der Fragen zur Sachverhaltsaufklärung reicht dabei von „reinen“ Tatsachenfragen bis hin zu Fragen nach Gefühlen und Gedanken, die für die umfassende Beurteilung des Vorbringens, gerade auch in Bezug auf die Glaubwürdigkeit, von großer Bedeutung sind.

So habe ich in einigen Anhörungen persönlich die Erfahrung gemacht, dass mitunter die auf meine Fragen hin geäußerten scheinbar völlig nebensächlichen Begleitumstände, Wahrnehmungen, Gefühle und Gedanken im Zusammenhang mit einer behaupteten Gewalteinwirkung viel besser und spontaner die Glaubwürdigkeit belegten, als das mühsame und auch nicht unproblematische "Abfragen" der erlittenen Gewalteinwirkung selbst. Zum einen birgt der durch die direkten Fragen zum Geschehen ausgeübte Druck sich zu erinnern immer die Gefahr von Flashbacks und Retraumatisierung. Zum anderen kann sich ein nicht wirklich Betroffener die bloße Beschreibung einer Foltermethode oder Vergewaltigung anlernen.

Mitunter kann es sein, dass sich ein wirklich davon Betroffener infolge seiner Traumatisierung momentan oder auf Dauer gar nicht an das Kerngeschehen der Gewalteinwirkung erinnern bzw. sich dazu nicht artikulieren kann. Gleichwohl können evtl. äußere Rahmenbedingungen des Geschehens wahrgenommen und wiedergegeben werden.

Zugleich darf fehlende Emotionalität auf Seiten des von der Gewalteinwirkung Betroffenen nicht automatisch gleichgesetzt werden mit der Mutmaßung, hier würde nur Fremderlebtes zitiert, es sei denn es liegen weitere Indizien vor, die gegen den Wahrheitsgehalt des Vorbringens sprechen. Im Falle einer vorliegenden Traumatisierung ist es im Einzelfall möglich, dass gerade die für den Außenstehenden wahrnehmbare emotionale Abtrennung vom Erlebten ein Kennzeichen für das Vorliegen einer Extremtraumatisierung sein kann.

Die Abgrenzung ist hier schon für den Fachmann nicht einfach, für den Entscheider als „geschulten Laien“ wäre ein solches Urteil ohne weitere Indizien für ein nicht realitätsbezogenes Vorbringen gewagt. Im Beratungsgespräch können solche Phänomene helfen, auf eine geschlechtsspezifische Verfolgungsproblematik aufmerksam zu werden und diese dann in der Anhörungsvorbereitung herauszuarbeiten.

Wie stark dieses Spannungsfeld zwischen Aufklärungserfordernis einerseits und dem Schutz der Intimsphäre und Gesundheit des Antragstellers sein kann, habe ich in meiner langjährigen Berufserfahrung immer wieder erlebt. Nicht immer wird der anhörende Entscheider mit seiner Befragungstechnik, auch nicht mit persönlicher Zuwendung dem Asylsuchenden gegenüber, dem wahren Sachverhalt auf den Grund kommen. Es ist auch nicht immer möglich, eine Anhörung durchzuführen, ohne Grenzen der Intimsphäre und der Gesundheit des Antragstellers zu überschreiten, um zu einem sachlich und rechtlich gerechten Ergebnis zu gelangen. Die Furcht vor einer Retraumatisierung durch die Anhörungssituation darf nicht dazu führen, den Kern des schutzbegründenden Sachverhaltes unaufgeklärt zu lassen. Rücksichtnahme auf Verhaltensauffälligkeiten kann aber Anlass sein, durch eine sensible Befragung den Sachverhalt um das traumatisierende Erlebnis herum so aufzuklären, dass es einer retraumatisierenden Befragung zu dem traumatisierenden Erlebnis selbst (dem Vorgang der Vergewaltigung oder der Folter) nicht mehr bedarf.

Manchmal stößt man als Entscheider auch an Grenzen, wenn sich letztlich ein Sachverhalt bei allen Bemühungen nicht befriedigend durch entsprechende Fragen aufklären lässt.

Letztlich ist angesichts der täglichen Zahl der terminierten Anhörungen auch der zur Verfügung stehende Zeitrahmen für derartige Bemühungen begrenzt.

Für den Entscheider ist es daher immer hilfreich, wenn zum Anhörungstermin bereits schriftliche Vorinformationen zu den Asylgründen vorliegen. Dann hat man einen Anhaltspunkt, wohin in etwa „die Reise geht“. Leider ist das eher die Ausnahme als die Regel. Hier kann ein Vorabgespräch des Asylsuchenden mit einer Beratungsstelle vor der Anhörung schon allein dadurch hilfreich sein, dass erklärt wird, worauf es in der Anhörung ankommt und dem Asylsuchenden zu helfen, seine Asylgründe zu überdenken und zu strukturieren, z. B. möglichst konkret, in zeitlicher Reihenfolge unter Benennung bekannter Daten und namentlich bekannter beteiligter Personen zu berichten. Hat der Asylsuchende generell mit Zeitangaben Probleme, Stichwort Analphabeten, oder sind bestimmte Daten nicht erinnerlich, hilft es dem Betroffenen zu signalisieren, dass er sich nicht zu schämen braucht, sein Unvermögen nicht versuchen soll zu vertuschen, sondern offen zu sagen, wenn er etwas nicht weiß oder nicht erinnert. Das ist besser, als etwas zu erfinden, was später nicht reproduziert werden kann und so zu Widersprüchen im Vorbringen führt.

Betonen möchte ich, dass auch bei Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsländern die Anträge genauso individuell geprüft werden wie bei den nicht als solche deklarierten

Ländern. Hier findet lediglich eine „Beweislastumkehr“ in dem Sinne statt, dass der Asylsuchende nachvollziehbar darlegen muss, warum gerade in seinem Einzelfall die Annahme, dass dort keine Verfolgung stattfindet, widerlegt ist. Mir ist nicht klar, ob diese Thematik gemeint war, wenn ich etwas zu „beschleunigten“ Asylverfahren sagen sollte.

Auch für Antragstellerinnen aus diesen Ländern mit geschlechtsspezifischem Vortrag besteht, wenn gewünscht, der Anspruch auf Anhörung durch weibliches Personal. Allerdings sind die Verhältnisse in diesen Ländern dergestalt, dass auch die Voraussetzungen für das Vorliegen einer zur Schutzgewährung führenden geschlechtsspezifischen Verfolgung im Regelfall nicht gegeben sind bzw. bei nichtstaatlichen Verfolgungsakteuren in der Regel ausreichender staatlicher Schutz zu erlangen ist bzw. andernorts eine interne Schutzmöglichkeit besteht, die Antragstellerinnen somit besonders gefordert sind darzulegen, dass in ihrem Einzelfall diese Regelvermutung widerlegt ist. Im Folgeverfahren besteht im Regelfall keine Pflicht zur persönlichen Anhörung. Beispielsweise wenn sich die Betreffende seit Abschluss des vorangegangenen Verfahrens nicht im Heimatland befunden hat und gegenüber dem letzten vorherigen Verfahren keine Sachlagenänderung bzw. keine neuen Beweismittel vorliegen kann, ist eine Anhörung entbehrlich.

Im Allgemeinen ist zum Thema Beschleunigung der Asylverfahren, d.h. möglichst zeitnaher Abschluss möglichst vieler Asylgesuche, noch zu sagen, dass durch Schaffung zusätzlicher Organisationseinheiten wie den Entscheidungszentren, in vielen Fällen die Einheit von Anhörer und Entscheider nicht mehr gegeben ist. Das ist nicht glücklich, aber der aktuellen Situation geschuldet. Geschlechtsspezifische Fälle werden in der Regel nicht in die Entscheidungszentren abgegeben.

Zur Frage nach Empfehlungen für die Erkennbarkeit von Fällen und die Anhörungsvorbereitung kann ich aus meiner Erfahrung lediglich zusammenfassend nochmals auf einige Punkte hinweisen:

- vertrauensvolle Atmosphäre schaffen (Tür zu, Ruhe, Glas Wasser, ankommen lassen)
- Familienangehörige grundsätzlich draußen lassen, Ehepaare getrennt befragen
- Kein Dolmetschen durch Familienangehörige, Bekannte des Asylsuchenden!!
- auf Schlüsselbegriffe achten (Verfolger hat die Ehre der Asylsuchenden, die Ehre der Familie beschmutzt, Verfolger hat mit mir „alles“ gemacht; in diesem Krieg, Konflikt werden Frauen (allgemein formuliert)...z.B. vergewaltigt; es wäre besser gewesen, sie hätten mich getötet; erst wollte ich mich töten, aber dann habe ich an meine Kinder gedacht; was ich erlebt habe, darf mein Mann, meine Familie niemals erfahren; ich wollte diesen Mann nicht heiraten; ich hatte in meiner Ehe nicht einen guten Tag..., bin vor meinem Mann, Vater, Bruder, Onkel hierher geflohen,) behutsam nachfragen, wovon die asylsuchende Frau persönlich betroffen war.
- nach Möglichkeit Dolmetscher/in einsetzen
- erklären, worauf es bei der Anhörung ankommt, bitten, einmal konkret, möglichst der Reihe nach mit Daten und beteiligten Personen die Ereignisse zu schildern, die zur Flucht und Asylantragstellung geführt haben, den Sachverhalt mit der

Asylsuchenden durchgehen, aber nicht üben!! Eine **unverfälschte, spontane Darstellung der Fluchtgründe** in der Anhörung ist wichtig.

- was nicht ausgesprochen werden kann, kann evtl. von der Asylsuchenden niedergeschrieben werden, dieses übersetzen lassen, Übersetzung **und** fremdsprachlichen Text (zur Kontrolle der Übersetzung, wenn es in der Anhörung zu Ungereimtheiten kommt) möglichst vor der Anhörung beim BAMF einreichen, wichtig: !! ein Exemplar der Antragstellerin für die Anhörung mitgeben, falls Schreiben noch nicht zur Akte gelangt ist!!
- grundsätzlich Notizen rückübersetzen und von der Asylsuchenden gegenzeichnen lassen, dass alles zutreffend aufgenommen wurde, um „Widersprüche“ zu vermeiden. Die Ausdrucksweise der Asylsuchenden übernehmen. **Nicht akademisieren!** Die Aufzeichnungen möglichst noch vor der Anhörung dem BAMF zusenden, wichtig: !! ein Exemplar der Antragstellerin für die Anhörung mitgeben, falls Schreiben noch nicht zur Akte gelangt ist!!
- offen besprechen, welche Konstellation bei der Anhörung notwendig ist (d.h. z.B. männlicher Entscheider ok aber Dolmetscherin wird benötigt oder Bitte um weibliche Entscheiderin und Dolmetscherin oder es wird speziell Anhörung durch die Sonderbeauftragte für geschlechtsspezifische Verfolgung gewünscht, im letzteren Fall Antragstellerin auf die Folge hinweisen, dass sich der Anhörungstermin dadurch verzögern könnte), die gewünschte Konstellation dem BAMF schriftlich mitteilen und die Gründe stichwortartig nennen, z.B. Vergewaltigung, geschl.spez. Verf. durch Familie etc. und um entsprechende Berücksichtigung bei der Anhörungsplanung bitten, ist bereits terminiert zusätzlich anrufen/mailen!!
- Möglichst keine Kinder im Zimmer, ggfs. Betreuung durch Bezugsperson im Warteraum/Unterkunft sicherstellen. Die Anwesenheit von Kindern kann die Anzuhörende hindern alles zu erzählen, insbesondere wenn die Kinder altersmäßig schon was aufschnappen könnten. Das gilt auch für den Anhörungstermin beim BAMF.
- Schutzgewährung vor Verfolgung durch Familienangehörige setzt immer voraus, dass die Asylsuchende die Ehewohnung bzw. den übergriffigen Familienangehörigen bereits verlassen hat und die Verfolgungsdrohung gleichwohl nicht beendet ist

Fallbeispiele geschlechtsspezifischen Vorbringens:

- Zwangsheirat (zu unterscheiden davon ist die arrangierte Ehe, der die Frau zustimmt, bzw. diese nicht ausdrücklich abgelehnt hat bzw. bei Ablehnung keine Sanktion droht)
- drohender Ehrenmord
- Vergewaltigung mit der Folge der Verstoßung, drohenden Tötung, Inhaftierung
- Zwangsprostitution
- Häusliche Gewalt
- Sexueller Missbrauch

- Zwangsbeschneidung
- Verfolgung wegen sexueller Orientierung (LGBTI – Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Intersexuelle)

Für meinen Tätigkeitsbereich kann ich die im Flyer zur Veranstaltung geäußerte Mutmaßung, dass geschlechtsspezifische und nichtstaatliche Verfolgung nur selten Berücksichtigung findet, in keiner Weise bestätigen und bin ehrlich gesagt erstaunt über die der Bundestagsdrucksache zu entnehmenden Zahlen, was geschlechtsspezifische Verfolgung und Flüchtlingsschutz § 3 AsylG angeht.

Gerade im Bereich Afghanistan, sowie weiterer muslimisch geprägter Länder spielt nichtstaatliche und insbesondere nichtstaatliche geschlechtsspezifische Verfolgung keine geringe Rolle im Vorbringen der Asylsuchenden und findet auch entsprechenden Niederschlag in der Entscheidungspraxis des Bundesamtes. Vielfach kann alleinstehenden Frauen bei glaubhaftem Vorbringen zu Zwangsheirat, drohendem Ehrenmord, Vergewaltigung und daraus resultierender Verstoßung oder Verfolgung durch die Familie, Flüchtlingsschutz § 3 AsylG gewährt werden. Ich habe diese Fragestellung extra noch anhand der Länderleitsätze für einige insbesondere muslimisch geprägte Länder gegengecheckt, in denen ausdrücklich die Möglichkeit Flüchtlingsschutz zu gewähren wegen beispielsweise Zwangsheirat, drohendem Ehrenmord, Zwangsbeschneidung, Verfolgung nach Vergewaltigung erwähnt ist. Dabei wird jedoch stets auf das Erfordernis der Prüfung verwiesen, ob eine bestimmte soziale Gruppe vorliegt sowohl hinsichtlich des internen **und** des externen Ansatzes. Bei häuslicher Gewalt, Zwangsprostitution, Menschenhandel dürfte je nach Land und konkreter Fallkonstellation eher § 4 AsylG einschlägig sein. Zwar ist hinsichtlich der bestimmten sozialen Gruppe zweifellos der interne Ansatz im Sinne eines unveränderbaren Merkmals erfüllt, jedoch wird es zumeist am externen Ansatz des als andersartig im Sinne von minderwertig in der externen Wahrnehmung fehlen, es sei denn ausnahmsweise tritt die gesellschaftliche Ächtung hinzu, die in einer Verfolgungshandlung mündet. Auch hier kommt es auf das jeweilige Herkunftsland und die konkreten Umstände an.

Die Bildung der bestimmten sozialen Gruppe nach dem internen **und** dem externen Ansatz, um zum Flüchtlingsschutz zu gelangen, ist in vielen Fallkonstellationen problematisch, so dass vermutlich in etlichen Fällen Flüchtlingsschutz verneint und subsidiärer Schutz § 4 AsylG gewährt wird, zu dem möglicherweise damals, als diese Statistik erstellt wurde, keine statistische Erfassung erfolgt, inwieweit hier typischerweise Frauen treffende geschlechtsspezifische Gefahren eine Rolle gespielt haben.

Definition der bestimmten sozialen Gruppe

§ 3 b Nr. 4 AsylG sagt verkürzt:

- Eine Gruppe gilt insbesondere als eine bestimmte soziale Gruppe, wenn
- a) die Mitglieder [...] Merkmale gemein haben
- **und**
- b) die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie [...] als andersartig betrachtet wird.

- **§ 3 b Abs. 1 Nr. 4 a AsylG → Gemeinsame Merkmale = interner Ansatz (common characteristics)**
 - ◆ Angeborene Merkmale
 - ◆ Unveränderbarer Hintergrund
 - ◆ Unverzichtbare Merkmale oder Überzeugungen

- **§ 3 b Abs. 1 Nr. 4 b AsylG → Wahrnehmung von außen = externer Ansatz (social perception)**
 - ◆ Deutlich abgegrenzte Identität
 - ◆ Wahrnehmung der Gruppenmitglieder als andersartig
 - ◆ „Diskriminierendes Element“ – Gruppenmitglieder werden als nicht gleichwertig wahrgenommen

Denkbare Fallgestaltungen, die ggfs. nicht zum Flüchtlingsschutz führen:

- Es muss eine **Verfolgungshandlung** vorliegen: Handlungen, die auf Grund ihrer **Art** oder **Wiederholung** so gravierend sind, dass sie eine **schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte** darstellen; **auch** die **Kumulierung** verschiedener geringfügiger Eingriffe kann eine Schwere erreichen, die als Verfolgung qualifiziert werden muss (vgl. **§ 3a Abs. 1 Nr. 2** AsylG) Ist bei den oben genannten Fallbeispielen für geschlechtsspezifische Verfolgung im Regelfall gegeben, es sei denn z.B. nach Trennung/Scheidung ist die Bedrohungssituation beendet oder die angedrohte Sanktion ist nicht hinreichend schwerwiegend (z.B. Verbot den Wunschpartner zu heiraten, ohne dass damit eine schwerwiegende Sanktion verbunden ist)

- Es muss eine **Verknüpfung** zwischen **Verfolgungshandlung** und **Verfolgungsgrund** bestehen (geschlechtsspezifische Verfolgung als eine Verfolgungsform des Verfolgungsgrundes **Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe**: interner **und** externer Ansatz müssen erfüllt sein)

Beispiele, wo die Voraussetzungen nicht erfüllt sind: Vergewaltigung als kriminelles Unrecht (z.B. Zwangsprostitution, zufällige Straftat) **ohne gesellschaftliche Ächtung (externer Ansatz)** (durch Familie, Mehrheitsgesellschaft) **und aus dieser Ächtung resultierende Verfolgungshandlung** (z.B. Ehrenmord, Inhaftierung, Bestrafung wegen außerehelichem Geschlechtsverkehr), es fehlt am externen Ansatz → kein Flüchtlingsschutz

Häusliche Gewalt (Ehemann schlägt immer, wenn betrunken, Drogen genommen oder allgemein gewalttätiger Mensch, nicht ersichtlich, dass er die Frau so behandelt, weil Schläge für Frauen in dieser Großfamilie üblich als Ausdruck patriarchalischer Strukturen bzw. aus demselben Grunde kein staatlicher Schutz zu erlangen) → kein Flüchtlingsschutz, da es am externen Ansatz fehlt ggfs. § 4 AuslG unmenschliche erniedrigende Behandlung, jedoch nur wenn kein staatlicher und kein interner Schutz, insbesondere die Gewaltsituation nicht schon durch die Trennung/Scheidung beendet ist.

Sexueller Missbrauch siehe häusliche Gewalt.

Zwangsheirat, interne Schutzmöglichkeit an anderem Ort, Schutz im Frauenhaus, Sicherung Existenzminimum durch Arbeitsaufnahme möglich, ggfs. Unterstützung durch andersdenkende Verwandte, Scheidung/Trennung bereits erfolgt ohne weiter drohende Verfolgungshandlung → kein Flüchtlingsschutz

Verfolgung wegen sexueller Orientierung,

wenn es am Schweregrad der Verfolgungshandlung fehlt:

Das bloße Bestehen von Rechtsvorschriften, nach denen homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, **erreicht nicht den Grad an Schwere**, der erforderlich ist, **um diese Strafbarkeit als Verfolgung** i. S. d. Art. 9 Abs. 1 QualfRL (§ 3 a Abs. 1 AsylG) **ansehen zu können** (Rdnr. 55).

Die **Freiheitsstrafe allein kann eine Verfolgungshandlung** i. S. d. Art. 9 Abs. 1 QualfRL (§ 3 a Abs. 1 AsylG) darstellen, **wenn sie im Herkunftsland tatsächlich verhängt wird** (Rdnr. 56). Sie verstößt gegen Art. 8 der EMRK, Art. 7 Grundrechtecharta der EU und stellt eine unverhältnismäßige oder diskriminierende Bestrafung i. S. d. Art. 9 Abs. 2 c QualfRL (§ 3 a Abs. 2 Nr. 3 AsylG) dar (Rdnr. 57).

Urteil des EuGH vom 07. 11. 2013 (C-199/12 bis C-201/12)

Zwangsbeschneidung zwar üblich, wer sich nicht unterwirft, ist gesellschaftlich in seinem Clan und örtlich begrenzt geächtet, aber Zwangsbeschneidung ist in dem Land strafbewehrt, wer Beschneidungen vornimmt, wird vom Staat auch tatsächlich strafrechtlich verfolgt, oder aber weite Teile der Bevölkerung lehnen mittlerweile Beschneidungen ab, staatlicher Schutz bzw. interner Schutz an anderem Ort gegeben, Existenzminimum gesichert → kein Flüchtlingsschutz

Ich habe hier lediglich ein paar Beispiele exemplarisch herausgegriffen, wann ggfs. Flüchtlingsschutz trotz eines entsprechenden Vorbringens aus rechtlichen Gründen bzw. je nach Herkunftsstaat ausscheiden kann. Ich bin in meinem Vortrag bewusst nicht ausführlich auf die rechtlichen Voraussetzungen eingegangen, da dieser Part bereits durch meine Vorrednerinnen ausführlich dargestellt wurde. Ich bin aber gerne bereit auf Einzelfragen hierzu einzugehen, wenn dies gewünscht wird.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit!